

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	4
I. Einleitung	4
II. Der Berichtsauftrag	4
III. Grundlagen des Berichts	5
B. Übersicht über die Entwicklung seit dem letzten Bericht	5
I. Gesetzliche Regelungen	5
1. Einführung einer Vergütungsregelung durch die Urheberrechtsreform im Jahr 1965	5
2. Rechtslage nach der Urheberrechtsnovelle von 1985	6
a) Einführung der Leerkassettenvergütung	6
b) Einführung der Geräte- und Betreiberabgabe	6
c) Auskunftsansprüche	6
3. Änderungen durch das Produktpirateriegesetz von 1990	6
4. Urheberrechtsnovelle von 1994	7
a) Einbeziehung des Handels in den Kreis der Vergütungspflichtigen	7
b) Meldepflicht	7
c) Neugliederung	7
II. Entwicklung des Vergütungsaufkommens	7
1. Bild- und Tonaufzeichnungen	7
2. Reprographie	8

III.	Marktentwicklung der Vervielfältigungsgeräte und Bild- und Tonträger	10
1.	Bild- und Tonaufzeichnung	10
a)	Unbespielte Tonträger	10
b)	Videoleerkassetten	10
c)	Aufnahmegeräte	11
2.	Reprographie	11
IV.	Neuere technische Entwicklungen	11
1.	Digitaltechnologie	11
2.	Geräte- und Leermedienentwicklung	12
V.	Entwicklung der Rechtsprechung und der Vertragspraxis zur Einbeziehung neuer Geräte und Leerspeichermedien	13
1.	Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte und Aufnahmemedien	13
2.	CD-Brenner; Computer	13
3.	Reprographiegeräte	13
a)	Readerprinter	13
b)	Telefaxgeräte	14
c)	Computerscanner	14
4.	Betreibervergütungen	14
VI.	Die Rechtslage in der Europäischen Union	14
1.	Auswirkungen des Binnenmarktes	14
2.	Vergütungsregelungen in anderen Mitgliedstaaten	15
a)	Aufzeichnungsgeräte und Aufnahmemedien	15
b)	Reprographie	16
3.	Harmonisierungsbemühungen	17
C.	Stellungnahmen der Interessenverbände und weiteren beteiligten Institutionen	18
I.	Die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG	19
1.	Beibehaltung der Festlegung der Vergütungssätze (Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG)	19
2.	Höhe der Vergütungssätze gemäß der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG	19
a)	Aufnahmemedien	19
b)	Aufzeichnungsgeräte	20
c)	Reprographie	20
3.	Bestimmung der Vergütungssätze	20
II.	Anpassung der Vergütungsregelung an neue Vervielfältigungstechnologien	21
1.	Verbot von digitalen Vervielfältigungen; Einbeziehung in Vergütungs- regelungen	21
2.	Einzubeziehende Geräte und Aufnahmemedien	21
3.	Vergütungssätze für digitale Vervielfältigungstechnologien	22
III.	Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung in die Betreibervergütung	22

IV.	Inkasso der Geräte- und Leerkassettenvergütungen	23
1.	Geräte- und Aufnahmemedienbereich	23
2.	Betreibervergütungen	23
3.	Schieds- und Gerichtsverfahren	23
V.	Verteilung des Vergütungsaufkommens	23
VI.	Europäische Harmonisierung	23
D.	Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen	24
I.	Zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Union	24
II.	Beibehaltung des dualen Vergütungssystems	24
III.	Die gesetzliche Regelung der Vergütungssätze	24
IV.	Angemessene Erhöhung der bestehenden Vergütungssätze	24
1.	Aufnahmemedien	25
a)	Videoleerkassetten	25
b)	Unbespielte Tonträger	25
2.	Video- und Audioaufzeichnungsgeräte	25
a)	Videoaufzeichnungsgeräte	25
b)	Audioaufzeichnungsgeräte	25
3.	Reprographie	25
a)	Gerätevergütung	25
b)	Betreibervergütung	26
V.	Einbeziehung neuerer Vervielfältigungstechniken in die Vergütungs- regelungen	26
1.	Digitalkopie	26
2.	Einbeziehung weiterer Geräte	26
a)	Kategorisierung vergütungspflichtiger Geräte	26
b)	Weitere Technologien	26
3.	Vergütungssätze für digitale Vervielfältigung	27
a)	Unterschiedliche Vergütungssätze für analoge und digitale Vervielfältigung	27
b)	Abgestufte Vergütungssätze für einmal und mehrfach bespielbare Aufnahmemedien	27
VI.	Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung in die Betreibervergütung	27
VII.	Inkasso der Vergütungen; Verteilung	27
1.	Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht	27
2.	Sanktionierung einer Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht	27
3.	Meldepflicht der Betreiber bei Geschäftseröffnung	27
4.	Verteilung	27
E.	Zusammenfassung	28
Anlage 1	Gesetzestext	30
Anlage 2	Liste der beteiligten Verbände, Organisationen und Institutionen	36
Anlage 3	Fragenkatalog	39

A. Auftrag

I. Einleitung

Der vorliegende Bericht der Bundesregierung erfüllt den Auftrag des Deutschen Bundestages, in Abständen über die Entwicklung und Angemessenheit von Vergütungen nach den §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) und insbesondere der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG¹ zu berichten.

Aufgrund von §§ 54 und 54a UrhG werden urheberrechtliche Vergütungen auf beispielbare Bild- und Tonträger sowie auf Kopier- und Aufzeichnungsgeräte erhoben. Grund dieser urheberrechtlichen Vergütungen sind die gesetzlich vorgesehenen Schranken für das ausschließliche Vervielfältigungsrecht von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten, die Vervielfältigungen für private und bestimmte weitere Zwecke auch ohne ausdrückliche Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers ermöglichen. Die Vergütungsregelungen tragen der Erkenntnis Rechnung, dass angesichts der technischen Entwicklungen und der Möglichkeiten der Massennutzung von urheberrechtlich geschützten Werken Vervielfältigungsverbote in weiten Bereichen wirkungslos bleiben müssen. Vergütungsregelungen verschaffen den Rechteinhabern einen finanziellen Ausgleich für die Reduzierung ihrer Möglichkeiten einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke. Während die Beschränkung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts dem wachsenden Bedürfnis der modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft nach schnell verfügbaren Informationen und vielfältigen kulturellen Angeboten entspricht, dienen urheberrechtliche Vergütungen also vor allem dem Zweck, den Rechteinhabern einen angemessenen Ertrag ihrer Arbeit bzw. ihrer Leistungen zu sichern und ihnen gleichzeitig Leistungsanreize für weitere Kreativität zu bieten.

Der Bericht stellt zunächst die wirtschaftliche Entwicklung der Vergütungen unter Berücksichtigung der Medien- und Kommunikationstechnologie und die Marktlage für die vergütungspflichtigen Geräte und Speichermedien dar. Er geht auf die neueren digitalen Datenverarbeitungs-, Übermittlungs- und Speichertechniken ein, die Aufbereitung, Verbreitung und Vervielfältigung von Informationen in bislang nicht gekannter Qualität, Geschwindigkeit und Menge ermöglichen und für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere durch multimediale und interaktive Prozesse neue Dimensionen eröffnen. Gleichzeitig stellen diese neuen Techniken aber auch an einen wirksamen Schutz der Werke neue Anforderungen. Der Bericht zeigt zudem

die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Entwicklung der Vergütungen auf.

II. Der Berichtsauftrag

Dem Bericht liegt der vom 10. Deutschen Bundestag in seiner 140. Sitzung am 23. Mai 1985 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts erteilte Auftrag zugrunde,

- „a) alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über
- die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob das Vergütungsaufkommen als angemessen im Sinne des § 54 UrhG angesehen werden kann,
 - die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen;
- b) eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und in den USA durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten;
- c) zu prüfen,
- ob ein Leistungsschutzrecht zugunsten der Tonmeister einzuführen ist,
 - ob Änderungen des Urhebervertragsrechts im Hinblick auf die Verträge mit Rundfunkanstalten geboten sind.“²

In seiner 238. Sitzung vom 28. Mai 1998 beschloss der Deutsche Bundestag, die Bundesregierung bezüglich der Frage der Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte von ihrer Berichtspflicht zu a) zu entbinden.³

Ein erster Bericht wurde im Jahre 1989 vorgelegt⁴ und am 25. Oktober 1989 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Die daraus resultierende Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 1989⁵ nahm der

¹ Der Wortlaut der zitierten Vorschriften ist in der derzeit gültigen Fassung dem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

² Bundestagsdrucksache 10/3360, S. 3.

³ Bundestagsprotokolle 13/238. Sitzung vom 28. Mai 1998, S. 21943 C i. V. m. Bundestagsdrucksache 13/10847, S. 3.

⁴ Bundestagsdrucksache 11/4929.

⁵ Bundestagsdrucksache 11/5958.

Deutscher Bundestag in seiner 194. Sitzung vom 8. Februar 1990 an.

Folgende Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Bericht über die urheberrechtlichen Vergütungen empfohlen:

- Der Auskunftsanspruch sollte verbessert werden, um ein wirksames Inkasso zu gewährleisten.
- Hersteller und Importeure von Fotokopiergeräten sollten verpflichtet werden, die Rechnung mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass auf das Gerät eine Urhebervergütung in bestimmter Höhe entfällt. So sollte deutlich gemacht werden, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Vergütungssystems grundsätzlich von der Weitergabe der Urhebervergütung an den Verbraucher ausgegangen ist.
- Die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung sollten von 0,02 DM auf 0,04 DM erhöht werden; eine Erhöhung des Vergütungssatzes bei Vervielfältigungen aus Schulbüchern sollte geprüft werden; es sollte beobachtet werden, ob die weitere Entwicklung es rechtfertigt, Behörden und die freie Wirtschaft von der Betreibervergütung auszunehmen. So sollte das für unzureichend erachtete Aufkommen aus der Betreibervergütung erhöht werden.

Während die Empfehlungen zur Verbesserung des Inkassos und zur Angabe der Urhebervergütung weitgehend umgesetzt sind (vgl. §§ 54e, 54g UrhG), wurden die Vergütungssätze nicht wie empfohlen erhöht (zur Rechtsentwicklung vgl. im Übrigen unten: „Gesetzliche Regelungen“).

Nach dem ersten Bericht wurden in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag keine weiteren Berichte

vorgelegt. Nachdem sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 10. Februar 1993 mit Rücksicht auf zahlreiche das Urheberrecht betreffende Gesetzgebungsvorhaben und die damit einhergehende Arbeitsbelastung des Bundesministeriums der Justiz für eine Verlängerung der Berichtsfrist bis zum zweiten Halbjahr 1993 ausgesprochen hatte, wurde mit Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1993 und 16. März 1994 für die Jahre 1993 und 1994 auf den fälligen Bericht verzichtet. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bat die Bundesregierung in seiner Sitzung vom 27. April 1995 im Übrigen, zu dem vom Rechtsausschuss später zu behandelnden Thema „Anhebung der Vergütungssätze im Urheberrecht“ Vorarbeiten zu leisten, sodass ein Bericht in dieser Zeit entbehrlich war. In der Folgezeit wurde von einem Bericht Abstand genommen, da man davon ausging, dass die Frage der urheberrechtlichen Vergütungsregelungen Gegenstand eines Richtlinienvorschlages der Europäischen Union werden würde. Der von der Kommission der Europäischen Union im Dezember 1997 vorgelegte Richtlinienvorschlag entsprach dieser Erwartung jedoch nicht.

III. Grundlagen des Berichts

Zur Vorbereitung des Berichts übersandte das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 10. März 1998 zahlreichen Interessenverbänden und weiteren Einrichtungen⁶ einen Fragenkatalog⁷. Da die Bundesregierung über keine eigenen Erhebungen über die allgemeine Marktentwicklung im Bereich der Vervielfältigungsgeräte und Aufnahmemedien sowie die Entwicklung des Vergütungsaufkommens verfügt, beruht der Bericht auf den Stellungnahmen dieser beteiligten Verbände und Einrichtungen.

B. Übersicht über die Entwicklung seit dem letzten Bericht

I. Gesetzliche Regelungen

1. Einführung einer Vergütungsregelung durch die Urheberrechtsreform im Jahr 1965

Schon § 53 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965⁸ beruht auf der bis heute gültigen Einschätzung, dass bei den Werken insbesondere der Film- und Musikkunst ihrer Art nach damit gerechnet werden muss, dass sie für den privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Aufgrund dieser Erwartung sollte den Urhebern bereits für die bloße Möglichkeit der Vervielfältigung ein genereller Vergütungsanspruch eingeräumt werden. Die Vergütung sollte einem angemessenen Anteil am Veräußerungserlös der Vervielfältigungsgeräte entsprechen; dieser Anteil wurde auf maximal fünf Prozent begrenzt. Da eine Erfassung der veräußerten Geräte beim Endverbraucher als potenziellem Nutzer der urheberrechtlich geschützten Werke jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich gezogen hätte, wurde die Vergütungspflicht den Herstellern und gewerblichen Importeuren der Aufzeichnungsgeräte auferlegt. Gleichzeitig verpflichtete der Gesetzgeber die Rechteinhaber,

⁸ BGBl. I S. 1273.

⁶ Zu den befragten Verbänden, Organisationen und Institutionen im Einzelnen vgl. die dem Bericht als Anlage 2 beigelegte Liste; ein Viertel der angeschriebenen Institutionen hat geantwortet.

⁷ Vgl. Anlage 3.

ihre Vergütungsansprüche mit Hilfe von Verwertungsgesellschaften geltend zu machen, um Industrie und Handel vor einem unangemessenen Verwaltungsaufwand zu schützen.

2. Rechtslage nach der Urheberrechtsnovelle von 1985

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985⁹ ordnete das Recht der privaten Vervielfältigung vollständig neu. Es trug der Tatsache Rechnung, dass die Vervielfältigung von Musikwerken durch die zwischenzeitliche Einführung der Musikkompaktkassette und durch moderne Elektronik erheblich vereinfacht und kostengünstiger geworden war. Schon nach den damaligen Marktumfragen verfügten 60 % aller deutschen Haushalte über einen Kassettenrecorder. Während die Gerätepreise und damit auch die anteiligen Vergütungsansprüche fielen, ging der Leerkassettenabsatz in die Höhe; er wurde bereits für 1981 auf 85 Millionen Stück geschätzt. Die bestehenden Vergütungsregelungen wurden den schutzwürdigen Interessen der Rechteinhaber nicht mehr gerecht. Ähnlich grundlegend hatte sich die Technik der Videoaufzeichnungen verändert.¹⁰

a) Einführung der Leerkassettenvergütung

Das Vervielfältigungsrecht wurde neu geregelt, um die Vergütungspflicht möglichst eng an die tatsächliche Vervielfältigungstätigkeit anzubinden und eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung der Rechteinhaber an der Nutzung ihrer Werke sicherzustellen. § 53 UrhG fasste die Bestimmungen über das Vervielfältigungsrecht zusammen. § 54 UrhG führte die Leerkassettenvergütung ein; zur Zahlung verpflichtet wurden die Hersteller und gewerblichen Importeure von unbespielten Bild- und Tonträgern. Da der Veräußerungspreis für den Umfang der tatsächlichen urheberrechtlich relevanten Nutzung von Vervielfältigungsgeräten und Bild- und Tonträgern nicht aussagekräftig ist, wurden in einer Anlage zum Gesetz vom Veräußerungspreis unabhängige, standardisierte Vergütungen festgelegt (Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG a. F., jetzt Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG). Diese Vergütungssätze sind bis heute unverändert geblieben. Durch Vereinbarung kann von den festgelegten Vergütungssätzen jedoch abgewichen werden; in der Praxis werden solche Vereinbarungen, insbesondere durch Gesamtverträge, auch getroffen.

b) Einführung der Geräte- und Betreiberabgabe

Die Urheberrechtsnovelle von 1985 berücksichtigte auch, dass die moderne Fotokopiertechnik seit der Urheberrechtsreform von 1965 zu einer deutlichen Zunahme der Vervielfältigung von Druckwerken geführt hatte.

In der Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG a. F. wurden Vergütungssätze für Kopiergeräte, gestaffelt nach der Leistungsfähigkeit der Geräte, und zusätzlich Stückvergütungen für jede DIN-A4-Seite der angefertigten Ablichtungen festgesetzt. Auch diese Vergütungssätze sind bis heute unverändert geblieben. Zusätzlich zu den Herstellern und Importeuren wurden die Betreiber für das Bereithalten der Kopiergeräte in den Kreis der Vergütungspflichtigen mit einbezogen. Weil der Gesetzgeber von der berechtigten Annahme ausging, dass die in Bibliotheken, Forschungseinrichtungen und gewerblichen Kopiergeschäften bereitgestellten Kopiergeräte in erster Linie für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke benutzt werden, wurden diese Bereiche in die Betreibervergütung einbezogen. Anders war die Lage bei wirtschaftlichen Unternehmen und Behörden: Hier unterstellte der Gesetzgeber, dass überwiegend eigene Unterlagen vervielfältigt würden.

c) Auskunftsansprüche

Zur besseren Durchsetzbarkeit der Vergütungsansprüche wurde geregelt, dass die Rechteinhaber von den Herstellern und Importeuren über die veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien Auskunft verlangen können; ebenso wurden die vergütungspflichtigen Betreiber zur Auskunft über die Nutzung der von ihnen betriebenen Kopiergeräte verpflichtet. Die Auskunftsansprüche und die Vergütungsansprüche können nur von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. § 20a des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) ermächtigt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) als Aufsichtsbehörde, Einfuhrkontrollmeldungen der Importeure über vergütungspflichtige Vervielfältigungsgeräte und beispielbare Bild- und Tonträger an die Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten.

3. Änderungen durch das Produktpirateriegesetz von 1990

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 7. März 1990¹¹ begründete der Gesetzgeber die Pflicht, bei der Veräußerung oder dem Inverkehrbringen von Geräten in den ausgestellten Rechnungen auf die urheberrechtliche Vergütung hinzuweisen, die auf die Geräte entfällt. Ferner wurde vorgesehen, dass bei einer Verletzung der Auskunftspflicht durch Nichterteilung, unvollständige oder unrichtige Erteilung der Auskunft vom Auskunftspflichtigen der doppelte Vergütungssatz verlangt werden kann. So sollte die Stellung der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Vergütungspflichtigen gestärkt werden.

⁹ BGBl. I S. 1137.

¹⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 10/837, S. 10.

¹¹ BGBl. I S. 422.

4. Urheberrechtsnovelle von 1994

a) Einbeziehung des Handels in den Kreis der Vergütungspflichtigen

Zum 1. Januar 1993 wurde der gemeinsame europäische Binnenmarkt geschaffen, die Einfuhrkontrollmeldungen fielen weg. Das machte zusätzliche Instrumente zur Sicherung des urheberrechtlichen Vergütungsaufkommens aus importierten Geräten erforderlich, um die Rechteinhaber vor Vergütungsausfällen durch unkontrollierte Importe („Grauimporte“) und die deutschen Gerätehersteller vor Nachteilen im Wettbewerb mit ausländischen Produzenten zu schützen. Das geschah durch das Gesetz zur Änderung des Patentgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juli 1994¹², das außerdem die wirtschaftliche Last der Vergütung dem Verbraucher als dem eigentlichen Nutznießer der urheberrechtlichen Werknutzung auferlegte. Da der Erwerb von vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien durch den Endverbraucher nicht mit angemessenem Aufwand erfasst werden kann, regelt § 54 Abs. 1 UrhG, dass neben den Herstellern und Importeuren auch die Händler gesamtschuldnerisch für die Zahlung der auf Aufzeichnungsgeräte und Speichermedien entfallenden Vergütung haften. Zum Schutz der Händler gegen unverhältnismäßige Belastungen greift die gesamtschuldnerische Haftung allerdings erst ab einem gewissen Geschäftsvolumen. Zudem sollten nur solche Händler in Anspruch genommen werden können, bei denen aufgrund der Anzahl der von ihnen bezogenen vergütungspflichtigen Geräte, Bild- oder Tonträger mit einem halbjährlichen Vergütungsaufkommen von mindestens 1 000 DM gerechnet werden kann. Darüber hinaus besteht die Haftung nur dann, wenn der Hersteller, Importeur oder Zwischenhändler, von dem der Händler die vergütungspflichtigen Waren bezieht, nicht an einen Gesamtvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft gebunden ist. Im Übrigen kann sich der Händler auch von der Haftung befreien, wenn er zu den festgesetzten Stichtagen halbjährlich dem DPMA Art und Umfang der von ihm bezogenen vergütungspflichtigen Geräte, Bild- und Tonträger sowie seine Bezugsquelle mitteilt.

b) Meldepflicht

Zusätzlich zur gesamtschuldnerischen Haftung der Händler wurde für die gewerblichen Importeure eine monatliche Meldepflicht bezüglich der von ihnen eingeführten oder wiedereingeführten vergütungspflichtigen Geräte, Bild- oder Tonträger festgelegt. Auch hier gilt,

dass die Verwertungsgesellschaften für den Fall einer unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Meldung den doppelten Vergütungssatz fordern können. Der bestehende Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gegenüber den Vergütungspflichtigen wurde durch das Recht der Verwertungsgesellschaften abgesichert, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der ihnen erteilten Auskünfte die Geschäftsbücher und Urkunden des Auskunftspflichtigen zu überprüfen.

c) Neugliederung

Da die Regelungen des bisherigen § 54 UrhG aufgrund der Änderungen umfangreicher und komplexer geworden waren, wurden sie in den §§ 54 bis 54h neu gefasst. Die Vergütungssätze wurden in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG geregelt.

II. Entwicklung des Vergütungsaufkommens

1. Bild- und Tonaufzeichnungen

Im audiovisuellen Bereich werden bisher Vergütungen für Videokassetten, Musikkompaktkassetten, Tonbänder, Digital Audio Tapes (DAT), Digital Compact Cassettes (DCC), Minidiscs, beispielbare digitale Compact Discs (Audio-CD-R/-CD-RW) und die entsprechenden Aufzeichnungsgeräte¹³ erhoben. Das Vergütungsgesamtaufkommen für Aufzeichnungsgeräte und Speichermedien hat sich dabei nach Angaben der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), einer von den Verwertungsgesellschaften gebildeten Gesellschaft zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG, im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1990:	136 362 501,70 DM
1991:	145 863 155,67 DM
1992:	145 640 034,94 DM
1993:	125 036 873,72 DM
1994:	133 580 552,86 DM
1995:	129 551 122,77 DM
1996:	127 833 126,26 DM
1997:	120 727 899,45 DM
1998:	124 334 150,44 DM

¹² BGBl. I S. 1739.

¹³ Zu den technischen Einzelheiten s. unten B. IV. 2, S. 12 f.

Davon entfallen auf den Audiobereich:

	Audioaufzeichnungsgeräte	Leertontträger (inkl. digitale Träger)
1990:	18 938 128,49 DM	21 776 715,62 DM
1991:	16 704 863,85 DM	22 912 398,71 DM
1992:	15 203 530,35 DM	19 687 457,88 DM
1993:	15 132 170,02 DM	18 895 988,94 DM
1994:	15 503 680,38 DM	17 753 437,55 DM
1995:	15 031 505,88 DM	18 945 072,28 DM
1996:	14 231 116,05 DM	16 480 207,24 DM
1997:	13 005 738,08 DM	16 003 181,57 DM
1998:	12 789 336,92 DM	14 708 731,74 DM

Auf den Videobereich entfallen:

	Videoaufzeichnungsgeräte	Videoleerkassetten
1990:	47 340 899,18 DM	48 306 758,41 DM
1991:	55 239 646,36 DM	51 006 246,75 DM
1992:	52 219 314,45 DM	58 529 732,26 DM
1993:	38 331 427,53 DM	52 677 287,23 DM
1994:	43 386 935,99 DM	56 936 498,94 DM
1995:	43 010 261,67 DM	52 564 282,94 DM
1996:	48 037 396,65 DM	49 084 406,32 DM
1997:	44 022 695,57 DM	47 696 284,23 DM
1998:	46 525 567,68 DM	50 310 514,10 DM

Die Tabellen zeigen, dass das urheberrechtliche Vergütungsaufkommen aus dem Bereich der Bild- und Tonvervielfältigung tendenziell während des gesamten Berichtszeitraums zurückgeht. Das Vergütungsaufkommen bei Audioaufzeichnungsgeräten ist seit 1990 deutlich und stetig gesunken. Bei unbespielten Tonträgern und Videoaufzeichnungsgeräten dagegen ist im Jahr 1991 und bei Videoleerkassetten im Jahr 1992, aufgrund der Wiedervereinigung, ein vorübergehender erheblicher Anstieg des Vergütungsaufkommens festzustellen.

2. Reprographie

Nach Angaben der Verwertungsgesellschaft (VG) WORT, die das Inkasso für Wortautoren und ihre Verleger besorgt, ist das Vergütungsgesamtaufkommen für Vervielfältigungsgeräte im Sinne von § 54a Abs. 1 UrhG (Geräteabgabe) im gleichen Zeitraum folgendermaßen gestiegen:

1990:	25 582 914,71 DM
1991:	43 780 316,11 DM
1992:	38 483 466,18 DM
1993:	46 270 298,04 DM
1994:	64 794 596,79 DM
1995:	47 006 055,02 DM
1996:	55 195 697,60 DM
1997:	55 533 833,61 DM
1998:	52 643 689,04 DM

Diese Vergütungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Betreibervergütung	Fotokopierer	Telefaxgeräte	Readerprinter	Scanner
1990:	5 595 855,47 DM	19 987 059,24 DM	–	–	–
1991:	7 089 177,52 DM	36 691 138,59 DM	–	–	–
1992:	8 023 105,06 DM	30 460 361,12 DM	–	–	–
1993:	7 021 570,21 DM	26 326 010,66 DM	12 528 065,08 DM	394 652,09 DM	–
1994:	8 182 229,92 DM	26 863 887,30 DM	27 976 329,27 DM	1 772 150,30 DM	–
1995:	7 553 717,83 DM	28 560 564,96 DM	10 431 887,02 DM	213 369,61 DM	246 515,60 DM
1996:	8 155 043,16 DM	26 564 190,35 DM	16 655 851,47 DM	172 529,76 DM	3 648 082,86 DM
1997:	8 318 052,96 DM	26 859 320,73 DM	14 346 345,14 DM	185 114,91 DM	5 824 999,87 DM
1998:	8 614 275,97 DM	30 003 616,70 DM	7 255 744,64 DM	177 527,36 DM	6 592 524,37 DM

Die Arbeitsgemeinschaft Hersteller und Importeure von Bürokommunikations-Systemen im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) nennt folgende Zahlen:

	Fotokopierer	Telefaxgeräte	Readerprinter	Scanner
1990:	31,0 Mio. DM	(1990–1992	–	–
1991:	34,0 Mio. DM	17,0 Mio. DM)	–	–
1992:	35,7 Mio. DM		bis 1992 1,7 Mio. DM	–
1993:	31,0 Mio. DM	18,0 Mio. DM	220 000 DM	–
1994:	31,0 Mio. DM	13,3 Mio. DM	1994–1998 durchschnittlich 120 000 DM jährlich	(1994 + 1995 4,0 Mio. DM)
1995:	30,0 Mio. DM	8,7 Mio. DM		
1996:	29,0 Mio. DM	11,7 Mio. DM		3,1 Mio. DM
1997:	32,0 Mio. DM	7,3 Mio. DM		5,1 Mio. DM
1998:	32,0 Mio. DM	7,0 Mio. DM		3,7 Mio. DM

Der VDMA weist ergänzend darauf hin, dass das Vergütungsgesamtaufkommen von rund 14 Mio. DM im Jahr 1986 auf 43,8 Mio. DM im Jahr 1996 gestiegen sei.

Die Angaben der VG WORT weisen darauf hin, dass das Vergütungsgesamtaufkommen ebenso wie das Aufkommen aus den Betreibervergütungen im Berichtszeitraum deutlich gestiegen ist. Bei Fotokopierern ist ähnlich wie bei Audioleerkassetten und Videoaufzeichnungsgeräten in den Jahren 1991 und 1992 ein besonders hohes Aufkommen aus Gerätevergütungen festzustellen. Das führt die VG WORT auf eine vermehrte Gerätebeschaffung im Anschluss an die deutsche Wiedervereinigung zurück. Das im Jahr 1994 stark erhöhte Vergütungsaufkommen bei Telefaxgeräten und Readerprintern geht nach Angaben der VG WORT auf Vergütungsnachzahlungen für die vorangegangenen Jahre zurück. So wurde zwischen der VG WORT und dem

VDMA im Juni 1993 rückwirkend zum 1. Juli 1990 ein Gesamtvertrag u. a. über die Vergütungspflicht für Telefaxgeräte abgeschlossen: Vergütungspflichtig sind Geräte bei einer Leistung ab zwei Vervielfältigungen je Minute. Zeitverzögerungen, die lediglich der Umgehung der Vergütungspflicht dienen, bleiben außer Betracht. Für den Zeitraum 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 wurde ein Vergütungssatz von 15,00 DM, für die Zeit ab dem 1. Januar 1993 ein Vergütungssatz von 37,50 DM, jeweils zuzüglich MwSt., vereinbart.

Ebenso wurden aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 1993, wonach auch Readerprinter zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG (i. d. F. 24. Juni 1985) gehören¹⁴, Vergütungen nachge-

¹⁴ BGHZ 121, S. 215 ff. (Readerprinter).

zahlte. Für Scanner schlossen die VG WORT und der VDMA am 18. Februar 1995 einen Gesamtvertrag rückwirkend zum 1. Januar 1994; auch dieser führte zu Nachzahlungen.

III. Marktentwicklung der Vervielfältigungsgeräte und Bild- und Tonträger

1. Bild- und Tonaufzeichnung

Seit 1990 sind die Preise für Aufnahmegeräte stark gefallen. Der Anteil der gemäß der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG konstanten, d. h. nicht vom Verkaufspreis abhängigen, Geräte- und Tonträgervergütungen am Verkaufspreis ist damit ständig gestiegen. Anbieter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen keine vergleichbaren Vergütungen erhoben werden, können ihre Geräte preisgünstiger anbieten. Das führt nach Auffassung der Gerätehersteller zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Markt, zu „Grauimporten“ und vermehrten Einkäufen der Verbraucher im europäischen Ausland.

a) Unbespielte Tonträger

Nach den Erhebungen des Informationskreises Aufnahmemedien (Interessenverband der Hersteller von Aufnahmemedien – I. M.) ist der Verkaufspreis für unbespielte Audiokassetten im Berichtszeitraum folgendermaßen zurückgegangen:

	Audiokassetten 90 Min. Spieldauer	Audiokassetten 60 Min. Spieldauer
	(Durchschnittspreis in DM)	
1990:	4,25	3,34
1991:	3,91	3,27
1992:	3,73	3,03
1993:	3,59	3,06
1994:	3,38	2,97
1995:	3,23	2,79
1996:	3,02	2,67
1997:	2,78	2,52
1998:	2,35	2,16

Unbespielte Audiokassetten werden laut I. M. von größeren Handelsunternehmen häufig als verbilligte Sonderangebote vertrieben. Im Frühjahr 1998 seien Audioleerkassetten mit 90 Minuten Spieldauer sogar vereinzelt zum Stückpreis von 1,00 DM bis 2,00 DM angeboten worden. Dennoch sei der Absatz von Billigprodukten

trotzdem lediglich stabil geblieben, der Absatz von höherwertigen Kassetten habe jedoch stark nachgelassen.

Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) hat zum Absatz von Audiokassetten folgende Zahlen genannt:

	Verkaufte Einheiten
1990:	143,0 Mio.
1991:	158,0 Mio.
1992:	150,2 Mio.
1993:	137,5 Mio.
1994:	114,4 Mio.
1995:	100,0 Mio.
1996:	91,0 Mio.
1997:	84,0 Mio.
1998:	74,1 Mio.

b) Videoleerkassetten

Wie der Informationskreis Aufnahmemedien (I. M.) mitteilte, ist die Preisentwicklung bei Videokassetten nach den Erhebungen der Gesellschaft für Konsumforschung ähnlich wie bei Audiokassetten verlaufen. Auch Videoleerkassetten würden in größeren Handelsunternehmen häufig als billige Sonderangebote angeboten; so seien im Frühjahr 1998 Videoleerkassetten mit 240 Minuten Spieldauer vereinzelt zum Stückpreis von 3,33 DM bis 3,98 DM angeboten worden.

	Videokassetten 240 Min. Spieldauer	Videokassetten 180 Min. Spieldauer
	(Durchschnittspreis in DM)	
1990:	11,43	8,30
1991:	10,23	7,83
1992:	9,27	7,26
1993:	7,76	6,64
1994:	6,74	5,93
1995:	6,31	5,39
1996:	6,78	5,36
1997:	5,33	5,21
1998:	5,31	5,16

Auch bei unbespielten Videokassetten war nach den umsatzintensiven Jahren unmittelbar nach der deutschen Wiedervereinigung nach Angaben des Zentralverbands

Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. ein deutlicher Absatzrückgang zu erkennen:

	Verkaufte Einheiten
1990:	101,0 Mio.
1991:	115,0 Mio.
1992:	122,8 Mio.
1993:	114,1 Mio.
1994:	108,9 Mio.
1995:	98,0 Mio.
1996:	88,7 Mio.
1997:	86,0 Mio.
1998:	84,8 Mio.

c) Aufnahmegeräte

- aa) Bei Videorecordern ist der Verkaufspreis gefallen und der Absatz mangels digitaler Konkurrenzsysteme in etwa stabil geblieben¹⁵:

	Verkaufte Videoaufnahmegeräte	Privathaushalte mit Videogeräten
1990:	3,300 Mio.	15,253 Mio.
1991:	3,325 Mio.	17,414 Mio.
1992:	3,230 Mio.	19,449 Mio.
1993:	3,010 Mio.	21,345 Mio.
1994:	3,090 Mio.	23,292 Mio.
1995:	3,152 Mio.	25,183 Mio.
1996:	3,202 Mio.	26,944 Mio.
1997:	2,980 Mio.	28,494 Mio.
1998:	3,120 Mio.	30,023 Mio.

- bb) Bei Audioaufzeichnungsgeräten sind die Absatzzahlen (Angaben in Tausend) signifikant gefallen¹⁶:

	Kassetten-decks	Radiorekorder	tragbare Rekorder	Gesamt
1990:	1 160	4 800	750	6 710
1991:	1 150	4 340	780	6 270
1992:	1 090	3 860	795	5 745
1993:	960	3 510	700	5 170
1994:	780	3 630	600	5 010
1995:	670	3 650	550	4 870
1996:	550	3 275	500	4 325
1997:	440	3 000	200	3 640

¹⁵ Quelle: European Video Yearbook 1999/2000, hrsg. von Screen Digest Limited, London & IVF – International Video Federation, Brüssel, S. 58.

¹⁶ Fachverband Consumer Electronics im ZVEI.

Angesichts des zurückgegangenen Vergütungsaufkommens und des nachlassenden Absatzes an Audiokassetten ist somit im Ergebnis zu vermuten, dass die Bedeutung der analogen Audiokassette insgesamt geringer geworden ist, während die digitalen Konkurrenzprodukte erst in jüngster Zeit erhebliche Zuwächse erzielen.

2. Reprographie

Auch die Preise für Fotokopierer, Telefaxgeräte, Readerprinter und Computerscanner sind gefallen; damit steigt auch hier der Anteil der Gerätevergütungen am Verkaufspreis. Aufgrund der Vielfalt der Geräte ist es nicht möglich, die Preisentwicklung anhand von Durchschnittspreisen darzustellen. Telefaxgeräte für den Privatgebrauch und Scanner werden inzwischen aber als Sonderangebote teilweise so günstig angeboten, dass die Vergütungsbelastung rund 30 % des Verkaufspreises beträgt.

Zahlen über die Absatzentwicklung der einzelnen Gerätarten liegen nicht vor. Auch das Vergütungsaufkommen lässt keinen zuverlässigen Rückschluss zu, da Geräte, deren Leistung weniger als zwei Vervielfältigungen pro Minute beträgt, derzeit noch nicht erfasst sind; gemäß Ziffer II. 1 der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG sind sie von der Gerätevergütung befreit.

IV. Neuere technische Entwicklungen

1. Digitaltechnologie

Die Verbreitung von Digitaltechnologien stellt das Urheberrecht vor neue Herausforderungen. Die Digitalisierung, also die Umwandlung von in der Regel analogen Signalen wie z. B. Bildern oder Geräuschen in Datenwörter, ermöglicht u. a. die schnelle Verarbeitung oder Übermittlung von Signalen sowie ihre Speicherung z. B. auf Magnetträgern wie Computerdisketten und Magnetbändern, auf magneto-optischen Trägern wie CD und CD-ROM oder auf Computerfestplatten und in Arbeitsspeichern. Sie führt dazu, dass Text-, Musik-, Bild- oder Filmwerke jeweils in dasselbe Datenformat umgewandelt und damit multimedial miteinander verbunden werden können. Um sie wieder als Texte, Musik, Bilder und Filme wahrnehmbar zu machen, können die digitalen Signale in analoge zurückgewandelt werden.

Besondere Bedeutung haben in jüngster Zeit die Verschmelzung verschiedener Werke zu Multimediawerken, die Zusammenführung digitalisierter Werke in elektronischen Datenbanken und die Online-Nutzung von Werken z. B. im Internet erlangt. Auch bei der bestimmungsgemäßen Nutzung von Computerprogrammen und -dateien können, etwa durch Laden des Programms in den Arbeitsspeicher eines Computers oder durch Reproduktion auf Papier mittels eines Druckers, verschiedene Vervielfältigungen anfallen. Die rechtliche Einordnung der Vorgänge, die als Vervielfältigungen

aufzufassen sind, ist noch nicht abschließend geklärt¹⁷. Diese technischen Vervielfältigungen sind teilweise nur vorübergehender Natur und deshalb nach Auffassung des Bundesgerichtshofs¹⁸ nicht ausnahmslos als Vervielfältigungen im Sinne von § 16 UrhG anzusehen.

Analoge Aufzeichnungen haben im Allgemeinen Qualitätsverluste z. B. in Form von erhöhten Rauschpegeln zur Folge, die Qualität verschlechtert sich von Kopie zu Kopie. Digitale Vervielfältigungen hingegen ermöglichen Kopien ohne wahrnehmbare Qualitätseinbußen; auch von digitalen Kopien können so in beliebigem Umfang weitere hochwertige Kopien angefertigt werden. Aus der Sicht des Urheberrechtsschutzes bringt die Digitaltechnologie einen grundlegenden Vorteil: Private Vervielfältigungen können zur Kontrolle oder Vergütungsabrechnung durch entsprechende Vorrichtungen erfasst, beschränkt oder auch ausgeschlossen werden. Bei analogen Aufzeichnungsgeräten können Vervielfältigungen nur unterbunden werden, wenn die Aufzeichnungsfunktion des Geräts vollständig außer Funktion gesetzt wird; mithilfe der Digitaltechnik lassen sich durch Kopierschutzvorrichtungen in digitalen Aufzeichnungsgeräten sowie in den digitalisierten Werken selbst auch selektive Aufzeichnungen erzielen.

Die derzeit für den Verbraucherbereich auf dem Markt erhältlichen digitalen Audioaufzeichnungsgeräte (DAT, DCC, Minidisc, CD-R/CD-RW) sind demgemäß mit einem SCMS-Kopierschutz (Serial Copy Management System) ausgestattet, der zwar das beliebig häufige digitale Kopieren eines kommerziell bespielten Tonträgers zulässt, nicht jedoch das digitale Weiterkopieren einer bereits gefertigten Kopie. Auch ein Kopierschutz, der von jedem Bild- oder Tonträger nur eine begrenzte Anzahl von digitalen Kopien zulässt, ist machbar. Allerdings lässt sich noch nicht einschätzen, inwieweit mit solchen Kopierschutzvorrichtungen unbefugte Vervielfältigungen wirklich wirksam unterbunden werden können, da z. B. im Elektronikzubehörhandel für den Audibereich längst sog. Kopierschutzsperren erhältlich sind, mit denen der SCMS-Kopierschutz umgangen werden kann. Auch im Computerbereich können für Kopierschutzvorrichtungen jeweils Umgehungsmöglichkeiten gefunden werden. Hier kann die noch am Anfang stehende Entwicklung von „Watermarking“-Technologien an Bedeutung gewinnen, die digitale Werke oder auch Kopien mit individuellen Kennzeichnungen und Angaben über einen bestimmten Nutzer versieht. Das gilt auch für Elektronische Copyright Management Systeme (ECMS), mit deren Hilfe die Nutzung von Werken gerade im Online-Betrieb selektiv gestattet und gleichzeitig elektronisch Nutzungsvergütungen abgerechnet werden können.

¹⁷ Vgl. Schricker, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 110 ff.

¹⁸ Urteil vom 4. Oktober 1990; BGHZ 112, 264 ff. (Betriebssystem).

2. Geräte- und Leermedienentwicklung

In den letzten Jahren ist die Vielfalt der Geräte zur Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinn dramatisch angestiegen. Neben die hergebrachten Tonbandgeräte, Audiokassettenrecorder und Videorecorder sind vor allem Computer (PC) und kombinierte PC- und Fernsehgeräte, ggf. auch in Verbindung mit externen Festplatten und Bandlaufwerken, CD-ROM-Brenner und -Laufwerke sowie im klassischen Audio- und Videobereich CD-, DAT-, DCC-, Minidisc-, CD-R/CD-RW-, Laserdisc- und DVD-Geräte getreten:

- Das seit etwa 1985 auf dem Markt erhältliche DAT (Digital Audio Tape) ermöglicht auf einem eigenständigen Magnetbandkassettenformat digitale Aufnahmen und Kopien von Musik mit einer dem Qualitätsstandard bespielter CDs vergleichbaren Klangqualität. Wegen seiner Nachteile in der praktischen Handhabung und vergleichsweise hohen Geräte- und Leertontträgerpreisen hat es im Verbrauchergeschäft bislang keine größere Marktbedeutung erlangt und wird vor allem im professionellen Bereich eingesetzt.
- Minidiscs, mit denen Musik digital aufgenommen und kopiert werden kann, ähneln in ihren Abmessungen Computerdisketten und basieren wie CDs auf einem magneto-optischen Prinzip mit Laserabtastung. Im Unterschied zu anderen digitalen Aufnahmemedien arbeitet die Minidisc mit Datenreduktion; Kopien von digitalen Werken sind deshalb systembedingt mit geringfügigen Qualitätsverlusten verbunden. Nach der Markteinführung im Jahr 1992 ist erst seit 1997 eine zunehmende Bedeutung auf dem Audiomarkt feststellbar.
- Der seit April 1997 auf dem Markt erhältliche Audio-CD-Brenner ermöglicht dem Verbraucher das digitale Aufnehmen und Kopieren von Musik auf CDs, die auf herkömmlichen CD-Playern abgespielt werden können. Im Gegensatz zu der nur einmal bespielbaren Audio-CD-R (Compact Disc Recordable) kann die später entwickelte Audio-CD-RW (Compact Disc Rewritable) nahezu beliebig oft überspielt werden. Jedoch benötigt die CD-RW leistungsfähigere Laserabtaster und ist daher nicht auf allen herkömmlichen CD-Playern abspielbar.

Daneben gibt es für den Einsatz in Verbindung mit PC auch technisch weitgehend identische CD-Brenner-Laufwerke. Neben der Vervielfältigung von Musik eignen sich diese auch zur Sicherung anderer digitaler Daten wie Bilder, Software und Texte und sind deshalb weiter verbreitet als reine Audio-CD-Brenner. Als Leermedien kommen dabei auch für andere Datenformate geeignete CD-R/CD-RW zum Einsatz. Sie sind erheblich preisgünstiger als die reinen Audioäquivalente, können aufgrund elektroni-

scher Sperren jedoch zum Vervielfältigen nicht in Audio-CD-Recordern verwendet werden. Abspielen lassen sie sich dagegen in allen CD-Laufwerken neuerer Bauart (PC und HiFi).

- Laserdisc und DVD (Digital Versatile Disc) werden im Videobereich, DVD seit kurzem zusätzlich auch im Audibereich eingesetzt. Sie ähneln technisch der Audio-CD und arbeiten mit anderen Formaten bzw. Datenabtastraten. Für Laserdisc und DVD ist bislang nur kommerziell vorbespielte Software erhältlich. Allerdings ist in naher Zukunft auch mit der breiten Markteinführung der – in Japan bereits erhältlichen – bespielbaren DVD zu rechnen.
- Die seit kurzem auf dem Markt erhältlichen MP3-Aufzeichnungsgeräte sind mobile Musikaufzeichnungsgeräte in der Größe etwa einer Zigarettenschachtel; sie zeichnen Musik über Computer auf einem fest im Gerät installierten Speicher oder auch auf auswechselbaren Speicherchips digital auf. Da die Geräte mit einer Datenkompression arbeiten, können bereits bei dem derzeitigen Stand der Technik trotz der kompakten Abmessungen bis zu 90 Minuten Spieldauer aufgenommen werden. Aufgrund der einfachen praktischen Handhabung und der Möglichkeit, in relativ kurzer Zeit zum Beispiel auch Musikstücke aus MP3-Datenbanken im Internet herunterzuladen, könnten diese Geräte künftig eine erhebliche Bedeutung haben. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass MP3 derzeit das am häufigsten benutzte Suchwort in Internet-Suchmaschinen ist.
- DCC (Digital Compact Cassetten) entsprechen in ihren Abmessungen den herkömmlichen analogen Audiokompaktkassetten und ermöglichen ebenfalls digitales Aufnehmen und Kopieren von Musik. Dieses System wurde nur von einer kleinen Anzahl von Herstellern vertrieben, konnte sich in der Konkurrenz zu den anderen digitalen Aufnahmetechniken nicht durchsetzen und wurde daher wieder vom Markt zurückgezogen.

Im Bereich der Reprographie sind zu Fotokopierern in neuerer Zeit insbesondere Telefaxgeräte, Computerscanner und Readerprinter hinzugetreten. Scanner ermöglichen nach demselben technischen Prinzip wie Telefaxgeräte das Einlesen und Digitalisieren von Schriftstücken zum Zweck der weiteren elektronischen Bearbeitung. Readerprinter dienen der Nutzung von auf Mikrofilm und Mikrofiche verkleinertem Schriftgut; im Wege der Rückvergrößerung wird mit ihrer Hilfe das Schriftgut auf Bildschirmen sichtbar gemacht oder auch auf Normalpapier kopiert.

V. Entwicklung der Rechtsprechung und der Vertragspraxis zur Einbeziehung neuer Geräte und Leerspeichermedien

Die §§ 54, 54d Abs. 1 UrhG und die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG setzen die Vergütungspflicht nicht für näher bestimmte Geräte und Speichermedien fest, sondern lediglich allgemein für Ton- und Bildaufzeich-

nungsgeräte, Ton- und Bildträger sowie Vervielfältigungsgeräte. Da die Vergütungssätze abdingbar sind, bleibt den Verwertungsgesellschaften und den Vergütungspflichtigen Raum für flexible, interessengerechte Lösungen.

1. Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte und Aufnahmemedien

Im Audio- und Videobereich werden auf der Grundlage von Gesamtverträgen für Video- und Audiokassetten-, DAT-, DCC-, Minidisc- und Audio-CD-R/CD-RW-Recorder und -Leerträger die in Ziffer I der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG festgesetzten Vergütungen erhoben. Streitig ist hier zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Herstellerindustrie vor allem die Vergütungspflicht für Data-CD-R/-CD-RW; für diese wurden bislang keine Vergütungen entrichtet.

2. CD-Brenner; Computer

Streitig ist auch, ob CD-Brenner, die zwar erst seit kurzem, aber überaus erfolgreich auf dem Markt sind, der Vergütungspflicht unterfallen. Die Zentralstelle für private Überspielrechte (ZPÜ) führt gegen einen Hersteller von CD-Brennern ein Verfahren zur Klärung dieser Frage vor der nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gebildeten Schiedsstelle¹⁹.

Ungeklärt ist auch, ob andere Geräte bzw. zum Speichern und Vervielfältigen geeignete und eingesetzte Datenträger wie z. B. Festplatten oder Computer, aber auch Drucker der Vergütungspflicht unterfallen. Soweit ersichtlich, sind dazu bisher noch keine Verfahren geführt worden.

3. Reprographiegeräte

Im Reprographiebereich wurden zunächst nur Vergütungen für klassische Fotokopiergeräte gezahlt, während die Einordnung weiterer Geräte als Vervielfältigungsgeräte umstritten war:

a) Readerprinter

Readerprinter, die der Verwertung von Mikrofilmen und Mikrofiche dienen, gehören nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 1993²⁰ zu den vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten. Der BGH verwarf damit insbesondere den Einwand, ein Vergütungsanspruch scheide deswegen aus, weil nur

¹⁹ Az. Sch-Urh 12/99.

²⁰ BGHZ 121, S. 215 ff.; vgl. auch Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, ZUM 1988, S. 353; Oberlandesgericht München, Urteil vom 18. Oktober 1990, WRP 1991, S. 334.

circa 0,3 % der Nutzung auf die Rückvergrößerung urheberrechtlich geschützter Werke entfielen. Auf den tatsächlichen Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung komme es – so der BGH – für die Frage der Vergütungspflicht nicht an, solange die Vermutung nicht zu entkräften sei, dass die Geräte ihrer Zweckbestimmung nach zumindest auch für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt würden. Bei Readerprintern sei nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, weil sonst die Anschaffung eines wesentlich preisgünstigeren herkömmlichen Lesegeräts ausreichen würde.

b) Telefaxgeräte

Telefaxgeräte sind vergütungspflichtig: Das hat die Schiedsstelle beim DPMA bereits in ihrem Einigungsvorschlag vom 12. März 1992²¹ aus den gleichen Gründen festgestellt. Sie dienen zumindest auch der Anfertigung urheberrechtsrelevanter Vervielfältigungen. Diese Auffassung ist mittlerweile von der Rechtsprechung, z. B. von den Landgerichten Düsseldorf²² und Stuttgart²³, von den Oberlandesgerichten Köln²⁴ und Zweibrücken²⁵ und schließlich vom BGH durch Urteil vom 28. Januar 1999²⁶, bestätigt worden.

c) Computerscanner

Für Scanner wurde die urheberrechtliche Vergütungspflicht im Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beim DPMA vom 11. Juli 1996²⁷ festgestellt. Rechtskräftige Urteile des Landgerichts Düsseldorf vom 27. August 1997²⁸ und des Landgerichts Hamburg vom 27. Januar 1998²⁹ bestätigen dieses Ergebnis. Die Vergütungspflicht für Scanner wird nicht dadurch berührt, dass ein Scanner für Vervielfältigungsvorgänge auf weitere Geräte angewiesen ist; die Vergütungspflicht setzt auch nicht voraus, dass die Vervielfältigung in körperlicher Form vorliegt.

4. Betreibervergütungen

Durch Beschluss vom 19. September 1996 hat das Bundesverfassungsgericht die Übereinstimmung der Vergütungspflicht für Betreiber von Kopierläden gemäß § 54a Abs. 2 UrhG mit der Verfassung bestätigt³⁰. Der Gesetz-

geber habe im Rahmen der ihm verfassungsrechtlich gebührenden Einschätzungsprärogative und seiner weitgehenden Gestaltungsfreiheit gehandelt. Da Vergütungsansprüche der Rechteinhaber gegen private Nutzer der Kopierläden faktisch nicht durchzusetzen seien, sei es sachgerecht, die Betreiber der Kopierläden in die Pflicht zu nehmen. Die Betreibervergütung füge sich damit – so das Bundesverfassungsgericht – in das im Urheberrecht verwirklichte Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers ein. Insbesondere verstoße es auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, Behörden und gewerbliche Unternehmen von der Betreibervergütung auszunehmen; die Einschätzung, dass in diesen Bereichen überwiegend nicht urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt werde, sei nicht zu beanstanden.

Zur Freistellung von Behörden und gewerblichen Unternehmen von der Betreibervergütung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Februar 1997³¹ klargestellt, dass Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen und öffentliche Bibliotheken auch dann von der Vergütungspflicht nicht freigestellt sind, wenn sie zwar zur gewerblichen Wirtschaft gehören, aber gegenüber dem Produktionsbereich eine gewisse organisatorische Selbständigkeit und Abgrenzbarkeit aufweisen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg betonte schließlich in seinem Urteil vom 27. Juni 1996³², dass Hinweise in Kopierläden, wonach das Kopieren geschützter Werke nicht erlaubt sei und strafrechtlich verfolgt werde, zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Rechteinhaber nicht ausreichen und die bestehende Vergütungsregelung nicht ersetzen könnten.

VI. Die Rechtslage in der Europäischen Union

1. Auswirkungen des Binnenmarktes

Die Errichtung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 führte auf dem nationalen Markt nicht nur zu einer Zunahme des Wettbewerbs und des Preisdrucks durch Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den damit verbundenen Wegfall der Einfuhrkontrollmeldungen entfiel auch gleichzeitig die Möglichkeit, die Vergütungspflicht für aus dem europäischen Ausland importierte Vervielfältigungsgeräte und Aufnahmemedien wirksam zu überwachen. Auch hier leiden deutsche Händler, die ordnungsgemäß Vergütungen entrichten, verstärkt unter Wettbewerbsbenachteiligungen durch „Grauimporte“.

²¹ AZ. V-Sch-Urh 124/90; ZUM 1993, S. 149.

²² Urteil vom 14. April 1993; ZUM 1993, S. 436.

²³ Urteil vom 13. Juni 1995; ZUM 1996, S. 426.

²⁴ Urteil vom 4. Oktober 1996; ZUM-RD 1997, S. 8.

²⁵ Urteil vom 15. November 1996; CR 1997, S. 348.

²⁶ BGHZ 140, S. 326 ff. (Telefaxgeräte).

²⁷ Az. Sch-Urh 25/95; ZUM 1996, S. 909.

²⁸ ZUM-RD 1997, S. 512 ff. = NJW-RR 1999, 535.

²⁹ Az. 308 O 195/97 (nicht veröffentlicht).

³⁰ ZUM 1997, S. 41 ff.

³¹ BGHZ 135, S. 1 ff. (Betreibervergütung); OLG München, Urteil vom 17. September 1998, ZUM 1999, S. 152 ff.

³² ZUM-RD 1997, S. 19 ff.

Die Öffnung des europäischen Marktes war für die Rechteinhaber außerdem mit erheblichen Vergütungsausfällen verbunden.

Um das zu unterbinden, wurde durch das Gesetz vom 25. Juli 1994³³ für Importeure und Reimporteure vergütungspflichtiger Geräte und Aufnahmemedien in § 54f UrhG eine besondere Meldepflicht gegenüber dem DPMA geschaffen, nach der Art und Stückzahl der importierten Gegenstände bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats schriftlich mitzuteilen waren. Um die Importeure zur Befolgung dieser Meldepflicht anzuhalten, wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Verwertungsgesellschaft den doppelten Vergütungssatz verlangen kann, wenn der Importeur der Meldepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt (§ 54f Abs. 3 UrhG).

2. Vergütungsregelungen in anderen Mitgliedstaaten

a) Aufzeichnungsgeräte und Aufnahmemedien

Die Regelungen von Urhebervergütungen für privates Vervielfältigen sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union uneinheitlich ausgestaltet. In vier Staaten – Großbritannien, Irland, Luxemburg und Schweden – existieren im audiovisuellen Bereich keinerlei Vergütungsregelungen. In den übrigen elf Staaten werden Vergütungen für unbespielte Bild- und Tonträger erhoben. In sechs dieser Staaten, nämlich in Belgien, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und der Bundesrepublik Deutschland, sind gleichzeitig auch Gerätevergütungen für Aufzeichnungsgeräte vorgesehen³⁴. Der Höhe nach entsprach 1992 das Vergütungsaufkommen für unbespielte Bild- und Tonträger in Frankreich etwa dem Vergütungsaufkommen in Deutschland für Aufzeichnungsgeräte sowie für Bild- und Tonträger³⁵.

Im Einzelnen liegen zu den Vergütungsregelungen folgende Angaben vor³⁶:

	Vergütung für unbespielte Tonträger pro 60 min. Spieldauer	Vergütung für unbespielte Bildträger pro 60 min. Spieldauer	Audiogerätevergütung	Videogerätevergütung
Dänemark	2,784 dkr (= 0,38 ECU)	3,864 dkr (= 0,53 ECU)	–	–
Finnland	1,80 Fmk (= 0,31 ECU)	2,70 Fmk (= 0,53 ECU)	–	–
Niederlande	0,59 hfl (= 0,27 ECU)	0,72 hfl (= 0,32 ECU)	–	–
Frankreich	1,50 FF (= 0,23 ECU)	2,25 FF (= 0,34 ECU)	–	–
Spanien	30 Pta (= 0,18 ECU)	50 Pta (= 0,31 ECU)	100 Pta(= 0,62 ECU)	1 100 Pta (= 6,82 ECU)
Österreich	1,65 öS (= 0,11 ECU)	2,50 öS (= 0,17 ECU)	–	–
Italien	10 % des veröffent- lichten Herstellerabgabe- preises	5 % des veröffentlichten Herstellerabgabepreises	3 % des veröffentlichten Herstellerabgabepreises	–
Deutschland	0,12 DM (= 0,06 ECU)	0,17 DM (= 0,09 ECU)	2,50 DM (= 1,29 ECU)	18,00 DM (= 9,27 ECU)
Belgien	Analog: 2 bfr (= 0,05 ECU) Digital: 5 bfr (= 0,13 ECU)		3 % (bzw. bei kombinierten Aufnahme- und Emp- fangsgeräten 1,5 %) des Einzelhandelspreises, welcher errechnet wird aus dem Herstellerabga- bepreis multipliziert mit Faktor 1,2.	
Griechenland	6 % des Großhandels- oder Importpreises			
Groß- britannien ³⁷	–	–	–	–
Irland ³⁸	–	–	–	–
Luxemburg ³⁹	–	–	–	–
Portugal ⁴⁰	Vergütungspflicht dem Grunde nach seit 1991 gesetzlich geregelt; Höhe soll durch Dekret festgelegt werden.			
Schweden ⁴¹	–	–	–	–

³³ BGBl. I S. 1739.

³⁴ Quelle: I. M., Mai 1998.

³⁵ Vgl. Kreile, GRUR Int 1992, S. 24, 29.

³⁶ Quelle, soweit nicht anders angegeben: Stichting de Thuiskopie, Februar 1998, gemäß Mitteilung der ZPÜ.

³⁷ Quelle: I. M., Mai 1998.

³⁸ Quelle: I. M., Mai 1998.

³⁹ Quelle: I. M., Mai 1998.

⁴⁰ Quelle: Möhring u. a., Quellen des Urheberrechts, Stand: 1999, Länderteil Portugal/II, S. 29 f.

⁴¹ Quelle: I. M., Mai 1998.

Für digitale Aufnahmemedien hat der I. M. im März 1999 folgende Angaben gemacht:

	Vergütung für unbespielte digitale Tonträger (Minidisc, DAT, DCC, CD-R, CD-RW)	Vergütung für PC	In Kraft seit
Dänemark	3,03 dkr/h (= 0,407 Euro/h)	(zz. zwischen Verwertungsgesellschaften und Industrie noch strittig)	01/1999
Finnland	CD-R: 0,90 Fmk/h (= 0,151 Euro/h) CD-RW: 1,80 Fmk/h (= 0,303 Euro/h)	0,18 Fmk/h (= 0,03 Euro/h)	06/1998
Griechenland ⁴²	6 % des Einkaufspreises	2 % des Einkaufspreises	1993
Niederlande	0,59 hfl/h (= 0,268 Euro/h) CD-R/-RW: 1,338 hfl pro Stück (= 0,604 Euro pro Stück)	–	01/1999
Frankreich	1,50 FF/h (= 0,229 Euro/h) CD-R: 1,25 FF/h (= 0,191 Euro/h)	–	1998
Schweden	1,20 skr/h (= 0,132 Euro/h)	–	01/1999
Österreich	1,65 öS/h (= 0,120 Euro/h)	0,68 öS pro Disc (= 0,049 Euro pro Disc), bis 12/1998 0,40 öS	1998
Belgien	5 bfr/h (= 0,120 Euro/h)	–	1995
Italien	10 % des veröffentlichten Herstellerabgabepreises	–	07/1998

Anzumerken ist auch, dass in Belgien unterschiedliche Vergütungssätze für analoge und digitale Aufnahmemedien erhoben werden; in Dänemark ist digitales Kopieren ohne Zustimmung des Urhebers verboten.

b) Reprographie

Auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen

Union werden Vergütungen für Fotokopien erhoben. Ihre Höhe ist unterschiedlich und hängt von der Art des zu vervielfältigenden Werkes oder vom Verwendungszweck ab. Die VG WORT übermittelte für die so genannte Betreibervergütung folgende Daten für einige EU-Staaten und Norwegen:

Belgien:	0,03 DM (öffentlicher und privater Sektor); 0,022 DM (Erziehung)
Dänemark:	0,19 DM (Industrie, Verwaltung); 0,057 DM (Erziehung)
Finnland:	0,07 DM (Industrie, Verwaltung); 0,033 DM (Erziehung)
Frankreich:	0,57 DM (Kopien aus wissenschaftlichen Zeitschriften); 0,06 DM (Kopien aus Taschenbüchern, Zeitungsartikeln)
Griechenland	4 % des Einkaufspreises von Kopierpapier
Großbritannien:	0,75 DM (Kopienversand); 0,15 DM (Erziehung)
Niederlande:	0,09 DM (Verwaltung, staatlich finanzierte Einrichtungen); 0,022 DM (nichtwissenschaftliche Erziehung)
Schweden:	0,65 DM (Kopien aus Fachzeitschriften); 0,15 DM (Buchkopien)
[Norwegen:]	0,133 DM (Basisvergütung); 1,50 DM (Noten); 0,064 DM (Parlament)

⁴² Quelle: Möhring u. a., Quellen des Urheberrechts, Stand: 1999, Länderteil Griechenland/II, S. 5.

Daneben wird in einigen Staaten (ggf. auch zusätzlich) eine Gerätevergütung erhoben. In Griechenland und Portugal ist sie abhängig vom Einkaufspreis (4 bzw. 3 %). Eine nach Leistungsfähigkeit der Geräte gestaffelte Vergütung haben neben Deutschland auch Belgien, Österreich und Spanien. Dabei wird – teils im Gesetz, teils in der praktischen Anwendung – zwischen Kopierern, Scannern und Faxgeräten unterschieden.

3. Harmonisierungsbemühungen

Die EU-Kommission hat in den Jahren 1988, 1991, 1995 und 1996 jeweils ein Grünbuch zur Harmonisierung des Urheberrechts veröffentlicht. Themen des Grünbuchs von 1988⁴³ sind neben urheberrechtlicher Piraterie hauptsächlich die audiovisuelle Vervielfältigung für private Zwecke unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Audiokompaktkassette als besonders verbreitetes und verbraucherfreundliches Aufnahmemedium sowie die wachsende Bedeutung von Videoaufzeichnungen und die sich bereits abzeichnende zunehmende Bedeutung digitaler Aufzeichnungstechnologien. Erklärtes Ziel der Kommission war es dabei, privates Vervielfältigen möglichst einzuschränken und so den Absatz der Originalwerke zu fördern⁴⁴. Andererseits soll Urheberschutz für audiovisuelle Werke einem wettbewerbsorientierten Markt und der Entwicklung neuer Technologien nicht entgegenstehen.

Die Kommission erkannte an, dass das Anfertigen von privaten Audio- und Videoaufzeichnungen eine gängige Praxis darstellt, die nicht wirksam unterbunden werden kann⁴⁵. Sie legte ihr Augenmerk vornehmlich auf die noch am Anfang stehende digitale Vervielfältigung und befürwortete technische Kopierschutzvorrichtungen zur Durchsetzung eines Verbots digitaler Privatkopien. Dabei sprach sie sich ausdrücklich für eine unterschiedliche Behandlung von digitalen Audio- und Videoaufzeichnungen gegenüber elektronischer Datenspeicherung aus⁴⁶.

Eine Harmonisierung der Vergütungssätze für Vervielfältigungen strebte die Kommission dagegen nicht an, weil das private Kopieren geschützter Werke nicht unmittelbar unterstützt werden sollte. Für analoge Vervielfältigungen hielt sie eine harmonisierende Einführung von Vergütungsregelungen nicht mehr für angebracht, weil analoge Produkte wohl in Kürze überholt sein würden. Im Übrigen seien Vergütungen weder zur Kontrolle unbeschränkten digitalen Vervielfältigens noch zur angemessenen Entschädigung der Rechteinhaber geeignet.

Allerdings akzeptierte die Kommission die in Mitgliedstaaten eingeführten Vergütungssysteme mit der Maßgabe, dass es Sache der Rechteinhaber sei, für eine zufriedenstellende Erhebung und Verteilung der Vergütungen zu sorgen. Die Gefahr von Beeinträchtigungen des innergemeinschaftlichen Handels wegen der uneinheitlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten sah die Kommission nicht als schwerwiegend an⁴⁷.

Nach Anhörung der beteiligten Kreise kündigte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihren Initiativen zum Grünbuch vom 17. Januar 1991⁴⁸ an, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einen Richtlinienvorschlag für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch zu unterbreiten sowie für digitale Audiorecorder die allgemeine Verwendung des zwischenzeitlich von der Industrie vorgestellten SCMS-Kopierschutzes zu befürworten. Diese Vorhaben wurden jedoch in der Folgezeit nicht realisiert.

In ihrem Grünbuch von 1995 erwog die Kommission erstmals ausdrücklich für Fälle, in denen private Vervielfältigungen nicht mit technischen Lösungen verhindert werden können, Kopiervergütungssysteme für private Nutzungen auf der Grundlage einer Gebührenerhebung für Aufnahmemedien und Geräte einzuführen, um so ein „Gegengewicht“ zur Legalisierung der privaten Vervielfältigung zu schaffen. Im digitalen Bereich mit seinen technischen Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten sollte jedoch privates Vervielfältigen zugunsten des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts der Rechteinhaber nach Möglichkeit nicht zugelassen werden⁴⁹.

Diese Tendenz setzte sich im Grünbuch vom 20. November 1996⁵⁰ fort. Hier hob die Kommission erstmals die Gefahr von Beeinträchtigungen des Binnenmarktes durch die unterschiedlichen Regelungen des Vervielfältigungsrechts in den EU-Mitgliedstaaten, durch daraus folgende unterschiedliche Urheberrechtschutzstandards und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit hervor. Dabei leitete die Kommission aus Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 (RBÜ) das Erfordernis eines „differenzierten Ansatzes“ ab; danach dürfen die Vertragsstaaten in gewissen Sonderfällen Ausnahmen vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht der Urheber vorsehen unter der Voraussetzung, dass durch derartige Vervielfältigungen Dritter weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt werden.

⁴³ KOM (88) 172 endg.

⁴⁴ KOM (88) 172 endg., Ziffer 3.10.2. f.; 3.12.1.

⁴⁵ KOM (88) 172 endg., Ziffer 3.5.2.

⁴⁶ KOM (88) 172 endg., Ziffer 3.10.8.

⁴⁷ KOM (88) 172 endg., Ziffer 3.10.19. ff.

⁴⁸ KOM (90) 584 endg. = Bundesratsdrucksache 65/91.

⁴⁹ KOM (95) 382 endg. (= Bundesratsdrucksache 6/9/95), Kapitel 2, Abschnitt III, Ziffer 1.

⁵⁰ KOM (96) 568 endg. = Bundesratsdrucksache 993/96.

Für Fälle, in denen ein Verbot privater Vervielfältigung nicht angemessen ist oder nicht durchgesetzt werden kann, zog die Kommission eine gesetzliche Kopierlizenz mit oder ohne Vergütungspflicht in Betracht. Sie erkannte dabei ausdrücklich an, dass für einzelne Fälle der privaten Vervielfältigung aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Verwertbarkeit des Urheberrechts ein angemessener Vergütungsanspruch für den Rechteinhaber vorgesehen werden sollte⁵¹.

In ihrem Richtlinienvorschlag „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ vom 10. Dezember 1997⁵² griff die Kommission diesen Ansatz zunächst nicht auf. Der Vorschlag enthielt in Artikel 5 zwar einen abschließenden Katalog der Fälle, in denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers vorsehen können, nicht aber Bestimmungen zur Harmonisierung der Vergütungsregelungen in den Mitgliedstaaten. Vielmehr bekräftigte die Kommission ihre Haltung, die Unterschiede in den einzelstaatlichen Vergütungsregelungen im Bereich der analogen Vervielfältigung trotz daraus folgender Beeinträchtigungen des Binnenmarktes wirkten sich nicht nennenswert auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft aus; zudem sei die wirtschaftliche Bedeutung der digitalen Vervielfältigung angesichts der noch geringen Verbreitung nicht vollständig absehbar⁵³.

Die Bundesregierung hat daher im Jahr 1998 einen Ergänzungsvorschlag für einen Artikel 5a vorgelegt, der der Harmonisierung der Vervielfältigungsvergütungen dienen soll. Danach sollen die Mitgliedstaaten, die von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 5 für audiovisuelle Vervielfältigung und Reprographie Gebrauch machen, gleichzeitig verpflichtet werden, gegen Betreiber von entgeltlich bereitgehaltenen Kopiergeräten sowie gegen Hersteller, Importeure und Händler von unbespielten Bild- und Tonträgern Vergütungsansprüche vorzusehen, die einen bestimmten Mindestvergütungssatz nicht unterschreiten dürfen. Der Vorschlag der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Harmonisierung der Vergütungsregelungen im Zusammenhang mit der privaten Kopie einzuleiten. Auch die Harmonisierung der Geräteabgabe sollte angestrebt werden. Da dies

wegen der unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein schwieriges und langwieriges Unterfangen ist, sind bisher konkrete Formulierungsvorschläge nicht vorgelegt worden.

1999 hat die Kommission einen „Geänderten Vorschlag“ unterbreitet⁵⁴. Nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a, b und ba sollen Vervielfältigungen nur dann zulässig sein, wenn die Rechteinhaber einen „gerechten Ausgleich“ erhalten; Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a, b und ba lassen – bei Differenzierung zwischen analoger und digitaler Kopie – insbesondere Schranken zugunsten der Kopie für private Zwecke zu. Mit diesem Vorschlag greift die Kommission Empfehlungen des Europäischen Parlaments auf.

Der Vorschlag, dass Rechteinhabern ein „gerechter Ausgleich“ zu gewähren ist, weist nach Ansicht der Bundesregierung in die richtige Richtung, auch wenn die Diskussion darüber, was als „gerechter Ausgleich“ anzusehen ist, noch nicht abgeschlossen ist. Offen ist dabei insbesondere, ob diese Regelung dazu verpflichten würde, ein Vergütungssystem im Zusammenhang mit der Ermöglichung der Kopie zu privaten Zwecken einzuführen.

Am 7. Juni 2000 hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat der Europäischen Union auf einen Text geeinigt. Diese Einigung haben die Mitgliedstaaten am 8. Juni 2000 – bei einer Enthaltung – bestätigt. Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a und b sieht nach wie vor einen „gerechten Ausgleich“ vor. Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings dazu, auch im Rahmen von Regelungen über den „gerechten Ausgleich“ die Anwendung technischer Schutzsysteme zu berücksichtigen.

Das deutsche Recht entspricht im Übrigen diesen Vorgaben des „Geänderten Vorschlags“. Auch die hier diskutierte Erhöhung verschiedener Vergütungssätze wäre damit zu vereinbaren. Bei einer entsprechenden Vorgabe durch eine Europäische Richtlinie wäre die Frage, ob ein im nationalen Recht vorgesehener Ausgleich „gerecht“ wäre, letztlich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden.

C. Stellungnahmen der Interessenverbände und weiteren beteiligten Institutionen

Zur Vorbereitung dieses Berichts wurden die Interessenverbände und weitere Fachinstitutionen befragt. Die Befragung hat ergeben, dass sich das bestehende Vergü-

tungssystem aus einer kombinierten Geräte- und Bild- bzw. Tonträgervergütung grundsätzlich bewährt hat. Es diene – so die Darstellung der VG WORT – als Vorbild

⁵¹ KOM (96) 568 endg., Kapitel 2 Ziffer 1.

⁵² KOM (97) 628 endg., ABl. 1997, C 98, S. 108.

⁵³ KOM (97) 628 endg., Erwägungsgründe 25 und 26.

⁵⁴ KOM (99) 250 endg. vom 21. Mai 1999, ABl. 1999, C 80, S. 6.

für spätere Regelungen in anderen Staaten, z. B. in Spanien, Belgien, Österreich, Griechenland, Polen und Slowenien. Nach Einschätzung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (MPI) gibt es keine grundsätzlich überlegenen oder auch nur gleich gut funktionierenden Systeme in anderen Staaten. Das Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bewertet insbesondere die Verlagerung der Vergütungspflicht auf Hersteller und Händler positiv, da nur so der Auskunft- und Zahlungsanspruch durchsetzbar sei. Auch die Festlegung der Vergütungssätze – nach geltendem Recht durch die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG – wird weitestgehend begrüßt⁵⁵. Die gleichwohl geforderten Gesetzesänderungen widersprechen sich jedoch, entsprechend den spezifischen Gruppeninteressen.

I. Die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG

1. Beibehaltung der Festlegung der Vergütungssätze (Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG)

Die Festlegung der Vergütungssätze sollte nach wohl einhelliger Auffassung beibehalten werden. Das MPI führt hierzu aus, die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG festgelegten Vergütungen könnten auch bei abweichenden Vereinbarungen als Richtwerte dienen. Die Anlage fördere so eine einheitliche Vergütungspraxis und schaffe Rechtssicherheit. Gleichzeitig schütze sie schwächere Vertragsparteien vor Übervorteilungen. Die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF), die die aus dem Urheberrechtsgesetz erwachsenden Rechte und Ansprüche der Hersteller von Filmen, Laufbildern und Synchronisationen sowie der Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften treuhänderisch wahrnimmt, weist besonders auf die Gefahr hin, dass ohne die Festlegungen in der Anlage aufwendige Rechtsstreitigkeiten zu befürchten seien, wobei den Rechteinhabern bis zur Entscheidung längerfristig die geschuldeten Zahlungen vorenthalten würden. Nach Auffassung des Informationskreises Aufnahmemedien (I. M.) sollte die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG auch deswegen beibehalten werden, weil sich das Schlichtungsverfahren bei der gesamtvertraglichen Festlegung der Vergütungssätze als „wertlose Hülse“ erwiesen habe; vergleichbare Regelungen in Spanien, Dänemark und den Niederlanden hätten ebenfalls gezeigt, dass wegen eines Verhandlungsungleichgewichts zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Vergütungspflichtigen ein angemessener Interessenausgleich nicht durchsetzbar sei. Auch der Deutsche Journalistenverband e. V. (DJV), der als einziger Verband die Abschaffung der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG fordert, räumt ein, das System fester Vergütungssätze habe sich

grundsätzlich bewährt; er kritisiert aber als zu schwerfällig, dass die in der Anlage festgelegten Vergütungssätze nur durch förmliches Gesetz geändert werden können.

2. Höhe der Vergütungssätze gemäß der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) und die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BVB) halten die Vergütungssätze noch für angemessen. Im Übrigen jedoch wird durchgehend eine Änderung der Vergütungssätze gefordert. Dabei gehen jedoch die Auffassungen, ob eine Senkung oder eine Anhebung angemessen sei, im Einzelnen auseinander:

a) Aufnahmemedien

Der I. M. als führende Interessenvertretung der Aufnahmemedienhersteller fordert nachdrücklich eine Senkung der Vergütungen für unbespielte Bild- und Tonträger. Er begründet dies vor allem mit einem massiven Preisverfall, der durch den scharfen Wettbewerb, durch „Grauimporte“ und Lockvogelangebote noch gefördert werde. Hierdurch sei die Belastungsquote der Vergütungen im Verhältnis zum Preis in unzumutbarer Weise gestiegen. In Spanien und Dänemark seien die Leerkassettenmärkte nach Einführung der Leerkassettenvergütungen infolge von Wettbewerbsverzerrungen zusammengebrochen. Die Belastungsquote betrage für Audioleerkassetten bei einem Preis von 2,78 DM brutto (=2,41 DM netto) 7,5 % und für Videoleerkassetten bei einem Preis von 5,49 DM brutto (=4,76 DM netto) mehr als 14 %. Bereits mit der Gesetzesnovelle von 1985 habe der Gesetzgeber jedoch zum Ausdruck gebracht, dass er eine Belastungsquote von mehr als 5 % als unverhältnismäßig ansehe⁵⁶. Aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks könnten diese Belastungen auch nicht mehr an den Verbraucher weitergegeben werden. Der I. M. schlägt Vergütungssätze von 0,06 DM pro Stunde Spieldauer für Audioleerkassetten und 0,04 DM pro Stunde Spieldauer für Videoleerkassetten vor. Der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) fordert unter Berufung auf den Preisverfall im Bereich der Unterhaltungselektronik und die damit gestiegene Belastungsquote, die nicht an den Verbraucher weitergegeben werden könne, die Vergütungen für analoge Überspielungen keinesfalls zu erhöhen.

Abgesehen vom BDI und BDB befürworten die übrigen befragten Verbände und Institutionen, zum Teil unter Hinweis auf die zwischenzeitliche Geldentwertung und die gestiegenen Lebenshaltungskosten, überwiegend eine Erhöhung der Vergütungssätze. Konkrete Vorschläge wurden mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft

⁵⁵ A. A. noch Schricker a. a. O., S. 167, 179.

⁵⁶ Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 10/837, S. 10; s. a. § 53 Abs. 5 Satz 5 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965.

der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) nicht vorgelegt; die VFF hält eine Verdoppelung der geltenden Vergütungssätze für erforderlich.

b) Aufzeichnungsgeräte

Für den Bereich der Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte entsprechen die Forderungen der Interessenverbände denen für die Leerkassetten. Mit Ausnahme des Beitrags des I. M. wird in den Stellungnahmen nicht grundsätzlich zwischen Geräte- und Leerträgervergütung unterschieden. Überwiegend wird eine Erhöhung der Vergütungssätze gefordert, von der VFF wie bei den Aufnahmemedien eine Verdoppelung. Der ZVEI lehnt jedoch auch hier unter Berufung auf Preisverfall und eine damit verbundene erhöhte Belastungsquote eine Erhöhung der Vergütungssätze ab. Demgegenüber weist der Deutsche Journalistenverband e. V. (DJV) auf die gestiegene Lebensdauer und die technische Qualität der Geräte hin, die beide die Nutzungsmöglichkeiten für den Verbraucher erweitert hätten.

c) Reprographie

Die Stellungnahmen der Interessenverbände für den Bereich der Reprographie entsprechen dem bisher Vorgetragenen: Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) hält die Vergütungssätze insbesondere für Geräte mit einer Leistung von 2 bis 12 Kopien pro Minute für unangemessen hoch. Da insbesondere Computerscanner bereits für weniger als 200 DM und Telefaxgeräte für circa 300 DM erhältlich seien, betrage die Vergütungsbelastung bis zu 40 %. Auch bei den herkömmlichen Kopierern habe der Preisverfall zu unangemessenen Belastungen geführt. Die Vergütung für Reprographiegeräte sei im Übrigen auch im Verhältnis zu den Vergütungen für audiovisuelle Aufzeichnungsgeräte zu hoch. Bei Telefaxgeräten für den privaten Gebrauch bestehe ferner nur eine geringe Nutzungswahrscheinlichkeit für Vervielfältigungen, da sie aufgrund ihres Einzelblatteinzugs für die Vervielfältigung von Büchern und Zeitschriften nicht geeignet seien. Auch bei Scannern sei die Nutzungswahrscheinlichkeit gering; deshalb sollte die Vergütung für Vervielfältigungsgeräte der untersten Leistungsklasse maximal 25 DM betragen.

Die übrigen Stellungnahmen fordern jedoch nahezu einhellig die Anhebung der Vergütungssätze. Die VG WORT betont, die in der Anlage festgelegten Vergütungssätze hätten sich in der gesamtvertraglichen Praxis faktisch als Obergrenzen erwiesen; es sei in keinem einzigen Fall gelungen, durch Vereinbarung eine höhere Vergütung festzusetzen. Nach Auffassung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. und der VG WORT bleibt die Höhe der eingebrachten Vergütung auch hinter der tatsächlichen Nutzung zurück, da das Kopiervolumen der vorhandenen Geräte von 1985 bis 1997 um circa 75 % gestiegen sei.

Beide Institutionen fordern ferner, auch die Geräte, die weniger als 2 Kopien pro Minute herstellen, in die Vergütungspflicht einzubeziehen. Es habe sich bei Scannern und Telefaxgeräten eine massive Umgehungspraxis gebildet, da diese Geräte mit geringem Aufwand durch einfaches Umprogrammieren gezielt verlangsamt werden könnten. Zudem würden viele Scanner eigens mit einem verlangsamteten Treiber ausgeliefert; bei ihnen könne über das Internet der Originaltreiber heruntergeladen und die Geräte so nach ihrer Abnahme durch eine VDE-Prüfstelle wieder beschleunigt werden. Die VG WORT weist zudem darauf hin, dass die Untergrenze von zwei Ablichtungen pro Minute in anderen Staaten, die dem deutschen Modell gefolgt seien, auch deshalb nicht übernommen worden sei. Dagegen befürwortet der VDMA die Beibehaltung der Untergrenze von zwei Kopien pro Minute, da derartige Geräte aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit und ihrer geringen Leistungsfähigkeit nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel nicht für Vervielfältigungen bestimmt seien.

3. Bestimmung der Vergütungssätze

Die beteiligten Institutionen kritisieren zum Teil, dass die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG nur durch förmliches Gesetz geändert werden könne. Dies führe zu einer nicht wünschenswerten Starrheit der Vergütungssätze. Das MPI und die VG WORT halten die regelmäßige Überprüfung der Vergütungssätze für erforderlich. Nach Auffassung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster (ITM) sollte die Regelung flexibler gefasst werden: Das Gesetz sollte nur Anhaltspunkte für die festzulegenden Vergütungssätze regeln und die Festlegung selbst den Verwertungsgesellschaften und Verbänden überlassen. Individualabreden mit Vergütungspflichtigen, die keinem Verband angehören, könnten sich dann an den gesamtvertraglichen Tarifen orientieren. Das Gesetz sollte ferner ein Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Konflikten vorsehen; für den Fall, dass Einigungsbemühungen fehlschlagen, sollte ein gesetzlich bestimmter Dritter die Vergütungssätze festlegen können.

Der DJV, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, das MPI und die Zentralstelle für private Urheberrechtsrechte (ZPÜ) schlagen vor, in das Urheberrechtsgesetz eine Ermächtigung zur Festlegung und Änderung der Vergütungssätze durch Rechtsverordnung aufzunehmen. Die ZPÜ will die Anpassung der Vergütungssätze dem Bundesministerium der Justiz unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaften und des DPMA als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften übertragen. Das MPI regt an, die gesetzlichen Vergütungssätze ausdrücklich als angemessen lediglich für den Zeitpunkt ihrer Festlegung zu bezeichnen und damit die Verhandlungsfreiheit zu unterstützen, zu späteren Zeitpunkten höhere Vergütungssätze zu vereinbaren.

II. Anpassung der Vergütungsregelungen an neue Vervielfältigungstechnologien

1. Verbot von digitalen Vervielfältigungen; Einbeziehung in Vergütungsregelungen

Die Verbände der Geräteindustrie (BDI und VDMA) sprechen sich gegen eine Einbeziehung digitaler Technologien in das derzeitige Vergütungssystem aus und befürworten das Verbot von Digitalkopien. Da mithilfe von Digitaltechnologien mit nur geringem Aufwand Kopien in Originalqualität möglich seien, würden die Interessen der Rechteinhaber durch die Zulassung der Digitalkopie unangemessen beeinträchtigt. Beide Verbände betonen, dass es den Rechteinhabern mit Hilfe von elektronischen Copyright Management Systemen und automatischen Clearingsystemen in naher Zukunft möglich sein werde, die digitale Vervielfältigung ihrer Werke gezielt zu steuern und die Vergütungen hierfür individuell mit den Nutzern abzurechnen. Solange es diese Möglichkeiten noch nicht gebe, seien jedenfalls generelle Vergütungsregelungen und gesetzliche Kopierlizenzen für digitale Vervielfältigungen abzulehnen. Der BDI spricht sich insoweit zumindest für den gewerblichen Bereich gegen Gerätevergütungen aus und hält allenfalls Betreibervergütungen für vertretbar. Auch die deutsche Landesgruppe der International Federation of the Phonographic Industry e. V. (IFPI) und das ITM unterstützen die Möglichkeit eines allgemeinen Verbots digitaler Vervielfältigungen.

Andere halten genau das im Hinblick auf die große Anzahl bereits vorhandener digitaler Vervielfältigungsgeräte und Aufnahmemedien für nicht mehr durchsetzbar. Sie fordern deshalb die ausdrückliche Einbeziehung digitaler Vervielfältigungsgeräte und Aufnahmespeicher in das bestehende Vergütungssystem. Das diene der Klarstellung und helfe bei der Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten, wenn neuartige Gerätetypen auf den Markt kämen, da Vergütungen für solche Kopiergeräte bisher nur im Klagewege hätten durchgesetzt werden können. Die IFPI hält die Einbeziehung digitaler Medien in die bestehenden Vergütungsregelungen auch bei Einführung der von der Geräteindustrie angekündigten technischen Kontrollsysteme für Digitalkopien für nötig, weil digitale Kopierschutzeinrichtungen ohne weiteres mit nur geringen Qualitätseinbußen umgangen werden könnten, wenn die Aufnahme über einen analogen Anschluss erfolge und sodann redigitalisiert werde.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der Deutsche Hochschulverband, der Verband deutscher Schriftsteller in der IG Medien und die Verwertungsgesellschaften BILD-KUNST und WORT fordern in einer gemeinsamen Stellungnahme, das Recht zur digitalen Vervielfältigung gegenüber analogen Vervielfältigungen deutlich einzuschränken. Private Vervielfältigungen sollen nur zum rein privaten Gebrauch sowie zum persön-

lichen, nichtgewerblichen Gebrauch eines einzelnen Wissenschaftlers zugelassen werden. Der privilegierte Nutzer soll die Vervielfältigung nur noch selbst vornehmen und nur ein einziges Vervielfältigungsstück anfertigen dürfen. Digitale Vervielfältigungen für Unterrichtszwecke gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG und zu Prüfungszwecken gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG werden jedoch gebilligt.

Auch das MPI spricht sich in seinem vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Gutachten aus dem Jahr 1996 dafür aus, digitale Vervielfältigungen nur noch zum privaten Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG zuzulassen. Auch die Aufnahme in ein digitales Archiv nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG soll nur noch zum privaten sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch mit der Maßgabe zulässig sein, den Umfang des Gebotenen nicht zu überschreiten und zur Vervielfältigung nur ein eigenes Werkexemplar zu verwenden. Auch nach Auffassung des MPI sollte die Herstellung digitaler Kopien nur noch durch den privilegierten Nutzer selbst und nicht mehr durch Dritte zulässig sein⁵⁷.

2. Einzubeziehende Geräte und Aufnahmemedien

Weitgehend unstreitig ist, dass solche Geräte und Speichermedien ausdrücklich in die Vergütungsregelung aufgenommen werden sollten, für die in der Praxis bereits Vergütungen entrichtet werden oder zumindest eine Vergütungspflicht dem Grunde nach anerkannt ist. Im audiovisuellen Bereich umfasst dies neben herkömmlichen analogen Aufzeichnungsgeräten und Aufnahmespeichern namentlich DAT, DCC, Minidisc sowie Audio-CD-R und Audio-CD-RW. Die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF) fordert zusätzlich die Einbeziehung der bespielbaren DVD und vergleichbarer Systeme.

Uneinigkeit besteht jedoch darüber, welche weiteren digitalen Vervielfältigungstechnologien in das Vergütungssystem einbezogen werden sollten. Dies gilt vor allem für die Einbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. In Betracht kommen hier als vergütungspflichtige Aufnahmemedien zunächst Speichermedien wie Festplatten, Disketten, Data-CD-R/-CD-RW, Magnetbänder, RAM (Random Access Memory) und optische Platten und als Vervielfältigungsgeräte Diskettenlaufwerke, CD-Brenner und Drucker. Zu prüfen wäre nach den Stellungnahmen ferner eine Vergütungspflicht für Geräte, die zur Reproduktion im Wege der Online-Kommunikation erforderlich sind wie z. B. Netzkarten, Streamer, Raid-Stations, Modems oder ISDN-Anlagen.

⁵⁷ Vgl. Schrickler a. a. O., S. 166 f.

Die deutsche Landesgruppe der IFPI und die VFF sind der Ansicht, dass aufgrund der zunehmenden Speicherkapazität Computerfestplatten in die Vergütungsregelungen aufgenommen werden sollten. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der Deutsche Hochschulverband, der Verband deutscher Schriftsteller in der IG Medien und die Verwertungsgesellschaften BILD-KUNST und WORT fordern in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, in § 54a Abs. 1 UrhG klarzustellen, dass auch Computer und elektronische Speichermedien für Vervielfältigungen im Rahmen von § 53 UrhG „bestimmt“ sind. Eine weitgehende Einbeziehung der digitalen Vervielfältigungstechnologien schlägt auch das MPI in seinem Gutachten aus dem Jahr 1996 vor. Das Institut stellt dabei jedoch nicht auf die Zweckbestimmung der Geräte und Speichermedien ab, sondern einschränkend darauf, ob bei den in Frage stehenden Geräten und Speichermedien eine Herstellung digitaler Kopien nach § 53 UrhG „zu erwarten“ sei⁵⁸.

Der Informationskreis Aufnahmemedien (I. M.) vertritt die Auffassung, dass andere digitale Speichermedien als DAT, DCC, Minidisc und Audio-CD-R/-CD-RW überwiegend der beruflichen bzw. gewerblichen Anwendung oder der privaten Datensicherung und damit nicht der privaten Vervielfältigung dienen, und fordert die gesetzliche Klarstellung, dass für diese daher keine Vergütungen zu erheben seien.

Der I. M. fordert ferner, nur für Kompletogeräte und -speichermedien Vergütungen zu erheben, nicht aber für modular aufgebaute Geräte und Medien, die den vergütungspflichtigen Vorgang – die Vervielfältigung – erst im Zusammenspiel mehrerer Komponenten bewirken. So könne zum Beispiel ein CD-ROM-Brenner mit einem Computer ohne das erforderliche Softwarepaket nicht zum privaten Vervielfältigen von Audio- und Videowerken, sondern nur zur Datenspeicherung verwendet werden, zumal auch die dafür erforderliche hohe Arbeitsspeicherkapazität des Computers vielfach noch Aufrüstungen der Hardware erfordere.

Der I. M. schlägt im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit vor, einen abschließenden Katalog aller vergütungspflichtigen Geräte und Aufnahmemedien zu erstellen, der jedoch für künftige technische Entwicklungen offen sein sollte.

Das ITM schließlich fordert, die bisherige Trennung von audiovisuellen und sonstigen Werken im Vergütungssystem aufzugeben.

3. Vergütungssätze für digitale Vervielfältigungstechnologien

Nach Auffassung der deutschen Landesgruppe der IFPI ist bei der Anhebung der Vergütungssätze für digitale Vervielfältigungstechnologien zu berücksichtigen, dass die Qualität von Digitalkopien in aller Regel die von Analogkopien deutlich übersteigt und dass für weitere Reproduktionen der Kopien in Zweitkopien oder im Wege der Online-Datenkommunikation grundsätzlich keine Zwischenkopien erforderlich sind. Für eine Anhebung der Vergütungssätze spricht nach Auffassung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auch, dass Digitalkopien im Vergleich zu Analogkopien mit deutlich geringerem Zeitaufwand angefertigt werden können.

Dagegen hält der I. M. für digitale Audio- und Videoaufzeichnungen lediglich Bruchteile der derzeit geltenden Vergütungssätze für angemessen. Bei digitalen Aufzeichnungen handele es sich in der Regel nur um eine Verwertung auf der dritten Stufe, da das Werk bereits bei der Herstellung des vorbespielten Bild- oder Tonträgers und sodann für Rundfunksendungen verwertet worden sei. Der I. M. fordert ferner eine Abstufung der Vergütungssätze zwischen wiederholt und einmal bespielbaren Aufnahmemedien.

III. Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung in die Betreibervergütung

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der DJV, die VG WORT und das MPI fordern, die gewerbliche Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung in die Betreibervergütung mit einzubeziehen, da ihre derzeitige Befreiung nicht gerechtfertigt und willkürlich sei. In der gewerblichen Wirtschaft würden die meisten Kopiergeräte betrieben und mit diesen in erheblichem Umfang auch urheberrechtlich geschütztes Material kopiert. Laut VG WORT wurden in diesen Bereichen bereits 1989 3,8 Milliarden Kopien aus Büchern, Zeitschriften und Zeitungen angefertigt. Im Übrigen würden mit der Einbeziehung auch die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten im Forschungs- und Bildungsbereich wegfallen.

Nach Auffassung des DJV verstößt die Befreiung dieser Gruppen von der Betreibervergütung gegen Artikel 14 GG. Das MPI schlägt vor, alle Kopierer außerhalb privater Haushalte in die Betreibervergütung mit einzubeziehen und dann für die verschiedenen Bereiche unterschiedliche Vergütungen festzusetzen.

⁵⁸ Schricker a. a. O., S. 167.

IV. Inkasso der Geräte- und Leerkassettenvergütungen

1. Geräte- und Aufnahmemedienbereich

Die Inkassopflicht der Hersteller und Importeure von Geräten und Aufnahmemedien ist nach Ansicht des I. M. unzureichend. Die Umgehung der Vergütungspflicht durch „Grauimporte“ führe zu erheblichen Inkassolücken; sie seien in der Praxis durch die Meldepflicht gemäß § 54f UrhG nur verringert, nicht aber beseitigt worden. Die einzig befriedigende Lösung sei das Abführen der Vergütungen auf der letzten Handelsstufe, dem Einzelhandel, ähnlich wie bei der Umsatzsteuer.

Die VG WORT regt dagegen an, die strafrechtlichen Vorschriften des UrhG zu ergänzen und die Verletzung der Meldepflicht gemäß § 54f UrhG bei Einfuhr und Wiedereinfuhr von vergütungspflichtigen Waren unter Strafe zu stellen.

2. Betreibervergütungen

Die VG WORT fordert aufgrund der hohen Fluktuation von Kopierläden eine Meldepflicht für die Betreiber bei Geschäftseröffnung. Heute warteten die Betreiber häufig ab, bis die Verwertungsgesellschaft durch Außendienstmitarbeiter von dem neu eröffneten Betrieb Kenntnis erhalten habe, und verzögerten die geschuldeten Zahlungen. In vielen Fällen seien die Geschäfte bereits wieder geschlossen, bevor die Vergütungen gezahlt worden seien.

3. Schieds- und Gerichtsverfahren

Nach Auffassung der VG WORT führt die Regelung des § 16 Abs. 1 UrhWG, wonach Vergütungsansprüche im Wege der gerichtlichen Klage erst dann geltend gemacht werden können, wenn zuvor ein Schiedsverfahren durchlaufen wurde, teilweise zu Missbräuchen. Das Schiedsverfahren werde von zahlungsunwilligen Betreibern vielfach zum Zeitgewinn ausgenutzt, um einen Zahlungsaufschub zu erreichen. Einen solchen Zeitgewinn könnten sie jedes Jahr aufs Neue erreichen, denn nach Meinung einiger Gerichte sei das Schiedsverfahren für jedes Jahr, für das die Vergütung klageweise erhoben werde, erneut durchzuführen, selbst wenn beim Betrieb der Geräte gegenüber dem Vorjahr gar keine Änderungen eingetreten seien. Die VG WORT schlägt daher vor, gesetzlich klarzustellen, dass das Schiedsverfahren nur dann durchgeführt werden müsse, wenn gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten sei. Auch die Regelung des § 14 der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung (UrhSchiedsV), wonach die Schiedsstellen über die Verteilung der Verfahrenskosten nach billigem Ermessen entschieden, leiste einer missbräuchlichen Verwendung des Schiedsverfahrens Vorschub. Denn es sei ständige Praxis der Schiedsstel-

len, auch den obsiegenden Parteien ihre jeweiligen Anwaltskosten aufzuerlegen, sodass das Kostenrisiko bei einem Missbrauch des Schiedsverfahrens für zahlungsunwillige Betreiber gering sei.

Schließlich fordert die VG WORT eine stärkere Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten. Bei Zahlungsklagen gegen kleinere Einzelhandelsbetriebe seien regelmäßig aufgrund des Streitwerts die Amtsgerichte zuständig, die jedoch vielfach über keine Erfahrung auf dem Gebiet des Urheberrechts verfügten. Die daraus entstehende Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung schade der Rechtssicherheit.

V. Verteilung des Vergütungsaufkommens

Das ITM kritisiert die Verteilung des Vergütungsaufkommens. Undurchsichtige Punktesysteme und komplexe Systeme interner Verteilungsschlüssel hätten dazu geführt, dass die Rechteinhaber in aller Regel nicht in der Lage seien, gezielt auf die ihnen zustehenden Zuteilungen Einfluss zu nehmen. Auch das DPMA bezeichnet die angemessene Verteilung als das größte Problem in seinem Aufgabenbereich als Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften. Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Sparten von Rechteinhabern hätten wiederholt zu Verzögerungen bei der Auskehrung des Vergütungsaufkommens geführt.

VI. Europäische Harmonisierung

Einhellig und dringend fordern die beteiligten Verbände und Organisationen die europäische Harmonisierung der Vergütungsregelungen. Die derzeit unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten – einige Staaten haben keine Vergütungsregelung, nur vier Mitgliedstaaten (neben Deutschland) erheben Vergütungen für Aufzeichnungsgeräte, die Vergütungssätze differieren erheblich – führen insbesondere nach Einschätzung der Herstellerindustrie zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen. Die Vergütungspflicht werde von Importeuren und Reimporteuren vielfach umgangen; die eingeführten Waren würden nicht vorschriftsmäßig gemäß § 54f UrhG beim DPMA angemeldet und könnten ohne die Vergütungsbelastung billiger angeboten werden. Dadurch könnten die Hersteller, Importeure und Händler, die ordnungsgemäß Vergütungen abführten, die Beträge nicht mehr an den Endverbraucher weitergeben und müssten sie selbst tragen. Außerdem hätten diese „Grauimporte“ zu Inkassolücken bei den Verwertungsgesellschaften und zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt. Ein Teil der relevanten Geschäfte verlagere sich zudem in das grenznahe Ausland.

Die Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) schlägt vor, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die deutschen Vergütungsregelungen bis zu einer europaweiten Harmonisierung außer Kraft zu setzen.

Der BDI, die deutsche Landesgruppe der IFPI und die VG WORT fordern, für das gesamte Gebiet der Europäischen Union eine Gerätevergütung einzuführen. Die drei Verbände und der Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) sprechen sich dafür aus, im Bereich der digitalen Vervielfältigung die künftig zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu einer individuellen Vervielfältigungskontrolle und Vergütungsabrechnung zu nutzen. Nach Auffassung des BDI lassen sich so mit zunehmender Ausbreitung der Digitaltechnik auch Wettbewerbsverzerrungen verringern. Der ZVEI fordert, die Umgehung derartiger technischer Kontroll- und Schutzmechanismen gesetzlich zu verbieten. Nach Ansicht der IFPI soll der Vergütungs-

anspruch für solche Geräte und Aufnahmespeicher bestehen bleiben, die keine individuelle technische Kontrolle zulassen.

Der VDMA fordert das Verbot der Digitalkopie im gesamten Bereich der Europäischen Union. Die VFF befürchtet jedoch, dass ein solches Verbot zu unterschiedlich hohen Vergütungssätzen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen könnte. Nach Auffassung des DJV würde ein Verbot von digitalen Privatkopien zudem der Werkpiraterie Vorschub leisten.

Zur Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen fordert der I. M., das Inkasso der Urhebervergütungen und die Außengrenzen der Europäischen Union effektiv zu kontrollieren. Er schlägt vor, eine zentrale Inkassostelle für die in der Europäischen Union tätigen Verwertungsgesellschaften zu errichten. Die Urhebervergütung müsse im Übrigen möglichst nah am Endverbraucher erhoben werden.

D. Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen

I. Zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Union

Die unterschiedlichen Urheberrechte in den Mitgliedstaaten der EU beeinträchtigen den Wettbewerb. Deshalb strebt die Bundesregierung eine Harmonisierung auf möglichst hohem Schutzniveau mit einheitlichen Vergütungsregelungen an. Die Mitgliedstaaten beurteilen allerdings die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Vergütungsregelungen bisher noch sehr unterschiedlich, sodass in absehbarer Zukunft in der EU nur minimale Vereinheitlichungen erreichbar erscheinen. Der deutsche Gesetzgeber bleibt daher aufgerufen, die Vergütungsregelungen in unserem Urheberrecht dort der Entwicklung anzupassen, wo dies geboten und möglich ist.

II. Beibehaltung des dualen Vergütungssystems

Das duale Vergütungssystem, die Kombination von Geräte- und Aufnahmemedienvergütung im audiovisuellen Bereich sowie Geräte- und Betreibervergütung bei der Reprographie, hat sich bewährt. Ein Anlass für grundlegende Änderungen besteht also nicht.

III. Die gesetzliche Regelung der Vergütungssätze

Die gesetzliche Regelung der Vergütung nach Grund und Höhe vermeidet unausgewogene vertragliche Vereinbarungen und schafft Rechtssicherheit.

Auf Kritik gestoßen ist allerdings die schwerfällige Art der Regelungen durch förmliches Gesetz. Schon der Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle von 1983 sah eine Ermächtigung zur Anpassung der Vergütungssätze durch Rechtsverordnung vor. Angesichts der sich ständig wandelnden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sollte nunmehr die Anpassung der Vergütungssätze dem Gerätetyp und der Höhe nach durch Rechtsverordnung ermöglicht werden.

IV. Angemessene Erhöhung der bestehenden Vergütungssätze

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ist angekündigt worden, das Urheberrecht zu verbessern. Dazu gehört auch eine angemessene Erhöhung der Vergütungssätze. Dabei kommt es auf das Volumen des Vergütungsaufkommens insgesamt an.

Für eine Erhöhung der Vergütungssätze spricht vor allem, dass sie seit ihrer Festlegung im Jahr 1985 unverändert geblieben sind, während die Lebenshaltungskosten deutlich gestiegen sind, nämlich – nach Angaben des Statistischen Bundesamtes – von 1985 bis 1997 um 28,7 %. Ein Inflationsausgleich hat somit nicht stattgefunden; die Vergütungssätze sind seit 1985 vielmehr real gesunken.

Bei einer Erhöhung oder strukturellen Änderung der Vergütungssätze muss jedoch vermieden werden, dass durch die Vergütungsbelastung der erfassten Geräte und Medien angesichts der unterschiedlichen Regelung in

den Mitgliedstaaten der EU Gefahren für den Absatz in Deutschland entstehen.

Zu den Vergütungssätzen im Einzelnen sind folgende grundsätzlichen Überlegungen zu berichten:

1. Aufnahmemedien

a) Videoleerkassetten

Der Vergütungssatz für Videoleerkassetten (derzeit 0,17 DM für jede Stunde Spieldauer) sollte angehoben werden.

Auch bei Videoleerkassetten geht der Absatz zurück. Ein Zusammenhang mit der Vergütungsbelastung ist aber nicht erkennbar; vielmehr scheint ein nachlassendes Interesse der Verbraucher die Ursache zu sein.

Eine maßvolle Erhöhung der Vergütungsbelastung dürfte den Absatz von Videoleerkassetten kaum verringern. Denn es besteht für die analoge Videoaufzeichnung keine ebenso preiswerte Konkurrenz, auf die der Verbraucher ausweichen könnte.

b) Unbespielte Tonträger

Auch der Vergütungssatz für unbespielte Tonträger (derzeit 0,12 DM für jede Stunde Spieldauer) sollte erhöht werden.

Der Umsatz ist hier – wie bei den Videoleerkassetten – in den letzten Jahren zurückgegangen, ohne dass die Vergütungsbelastung dazu beigetragen hätte. Im Vergleich mit anderen EU-Staaten ist die Leerkassettenvergütung niedrig. Die Anhebung der Vergütung könnte hier prozentual etwas stärker ausfallen als im Videobereich. Die Konkurrenz mit neuen Systemen (Musikkassette, Minidisc, DAT, CD-R, CD-RW, Computer) setzt allerdings Grenzen.

2. Video- und Audioaufzeichnungsgeräte

a) Videoaufzeichnungsgeräte

Bei Videoaufzeichnungsgeräten dürfte eine Erhöhung des Vergütungssatzes grundsätzlich unproblematisch sein. Die Absatzzahlen sind in den Jahren 1990 bis 1998 mit jährlich ungefähr 3 Millionen Geräten in etwa stabil geblieben; die Vergütung von 18 DM pro Gerät hat sich insbesondere im Wettbewerb mit Konkurrenten aus anderen EU-Staaten offenbar nicht negativ auf den Markt ausgewirkt.

Von der Summe her sollte jedoch der Vergütungssatz bei Videoaufzeichnungsgeräten eher zurückhaltend erhöht werden, weil auch Art und Umfang der Nutzung der Geräte zu berücksichtigen sind. Videoaufzeichnungsgeräte werden oft nur zum vorübergehenden Aufzeichnen von Fernsehsendungen eingesetzt, um die

Sendungen zeitversetzt sehen zu können (sog. Time-shifting-Aufzeichnung). Aufgrund der zurückgegangenen Verkaufszahlen für Videoleerkassetten in den letzten Jahren liegt zudem die Vermutung nahe, dass die Nutzung von Videoaufzeichnungsgeräten für Vervielfältigungen geschützter Werke insgesamt tendenziell nachlässt.

b) Audioaufzeichnungsgeräte

Auch bei Audioaufzeichnungsgeräten kommt eine maßvolle Erhöhung des Vergütungssatzes in Betracht.

Zwar ist bei Audioaufzeichnungsgeräten im Gegensatz zu den Videoaufzeichnungsgeräten – bei einem wesentlich geringeren Vergütungssatz von 2,50 DM – ein Absatzrückgang festzustellen. Ein Zusammenhang zwischen dem Absatzrückgang und der Vergütungsbelastung ist aber nicht erkennbar; auch eine – maßvolle – Erhöhung des Vergütungssatzes dürfte vom Markt verkraftet werden. Die Erhöhung der Gerätevergütung könnte im Audiobereich auch prozentual höher ausfallen als im Videobereich. Die Gerätevergütung im Audiobereich entspricht derzeit nur einer Leerkassettenvergütung für 21,5 Stunden Spieldauer, im Videobereich dagegen für 103 Stunden Spieldauer. Audiogeräte werden im Vergleich zu Videogeräten regelmäßig anders eingesetzt: die Time-shifting-Aufzeichnung, d. h. eine vorübergehende Aufzeichnung zum zeitversetzten Hören, spielt in der Regel keine bedeutende Rolle.

3. Reprographie

a) Gerätevergütung

Bei der Frage einer Erhöhung der Vergütungssätze für Reprographiegeräte ist eher Zurückhaltung geboten.

Derzeit betragen die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG bezifferten Vergütungssätze, gestaffelt nach der Leistungsfähigkeit der Geräte, zwischen 75 und 600 DM; für Geräte mit einer Leistung unter 2 Vervielfältigungen pro Minute ist keine Vergütung zu zahlen. Aufgrund der zum Teil erheblich gesunkenen Verkaufspreise haben die genannten Vergütungen gerade in den unteren Preisklassen eine deutlich gestiegene Belastungsquote erreicht. (Auf dieses Missverhältnis zwischen Vergütungsbelastung und Verkaufspreis haben die Verwertungsgesellschaften allerdings flexibel reagiert, indem in Gesamtvereinbarungen deutlich niedrigere Vergütungssätze vereinbart wurden.)

Die Untergrenze von zwei Vervielfältigungen pro Minute für Gerätevergütungen gemäß § 54a Abs. 1 UrhG ist nicht mehr sinnvoll. Zahlungspflichtige Hersteller und Importeure gehen zunehmend dazu über, ihre Geräte mit elektronischen Treibern auszurüsten, die deren Leistungsstärke unter die Schwelle von zwei Kopien pro Minute absenken, sodass die gesetzliche Vergütungspflicht entfällt. Gleichzeitig werben sie mit dem Hin-

weis, dass sich die Leistungsstärke eines langsamen Scanners in einfacher Weise wieder erhöhen lässt, indem aus dem Internet ein kostenlos angebotener leistungsfähigerer Treiber heruntergeladen wird. Durch diese Umgehungspraxis sind die Einnahmen der Berechtigten drastisch gesunken. Um schnellstmöglich zu verhindern, dass den Berechtigten weiter die ihnen rechtmäßig zustehenden Vergütungen vorenthalten werden, und gleichzeitig die durch diese Umgehungspraxis entstandenen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gerätemarkt zu beenden, wurde bereits im Frühjahr 2000 ein Gesetzgebungsvorhaben zur Ausdehnung der Vergütungspflicht auch auf Geräte mit einer Geschwindigkeit von unter zwei Kopien pro Minute eingeleitet (Artikel 2a des Entwurfs eines Gesetzes zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbs- und urheberrechtlicher Vorschriften Bundestagsdrucksachen 14/2959 und 14/3418).

b) Betreibervergütung

Die Betreibervergütung bei Reprographiegeräten sollte erhöht werden.

Die Erhebung der Betreibervergütung nach § 54a Abs. 2 UrhG führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen. Im europäischen Vergleich sind die Vergütungssätze in Deutschland niedrig. Bei der anzustrebenden Erhöhung ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Deutschland durch das duale System – Gerätevergütung und Betreibervergütung – insgesamt ein erhebliches Vergütungsaufkommen gesichert ist.

V. Einbeziehung neuerer Vervielfältigungstechniken in die Vergütungsregelungen

1. Digitalkopie

Digitale Vervielfältigungen sollten nicht ausgeschlossen, wohl aber eingeschränkt und angemessen vergütet werden.

Zum Teil wird ein Verbot der Digitalkopie gefordert. Die phonographische Wirtschaft weist darauf hin, dass verstärkt CDs durch Herunterladen aus digitalen Netzen oder durch Kopieren einer CD gebrannt, also Vervielfältigungsstücke hergestellt und verbreitet werden.

Zur urheberrechtlichen Behandlung der Digitalkopie wird der europarechtliche Rahmen durch die EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ vorgegeben, deren Entwurf in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b eine Regelung dieses Problems enthält. Danach können die Mitgliedstaaten auch die Digitalkopie zur privaten Verwendung durch natürliche Personen für nicht gewerbliche Zwecke zulassen, wenn die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten.

Ein Verbot der digitalen Kopie hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll, weil es kaum durchsetzbar wäre und es beachtliche Gründe gibt, auch diese Art der Kopie für private Zwecke in sehr begrenztem Umfang und gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

2. Einbeziehung weiterer Geräte

Neue Vervielfältigungstechniken und die dazugehörigen Trägermedien sollten eindeutig in die Vergütungspflicht einbezogen werden.

a) Kategorisierung vergütungspflichtiger Geräte

Die Vergütungsregelungen in den §§ 54 ff. UrhG und in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG sind nicht auf bestimmte Gerätetypen beschränkt. Ziffer I der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG umfasst sämtliche Arten von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, während in Ziffer II Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sogar ausdrücklich mit einbezogen sind. Eine differenziertere Kategorisierung unter ausdrücklicher Erfassung neuerer Vervielfältigungstechnologien und Geräte, wie sie zum Teil gefordert wird, hätte damit nur klarstellende, keine konstitutive Wirkung; dies bestätigt das Urteil des BGH zur Einbeziehung von Telefaxgeräten⁵⁹. Die ständig fortschreitende Entwicklung spricht gegen eine Regelung durch abschließende Auflistung konkreter Gerätetypen und für möglichst abstrakte Generalregelungen, die nur Beispiele nennen und der Rechtsprechung die sachgerechte Einordnung neuer Fallgestaltungen überlassen.

Als Beispiele vergütungspflichtiger Gerätetypen sollten solche Geräte und Speichermedien aufgeführt werden, deren Vergütungspflichtigkeit bereits jetzt in der Praxis anerkannt ist. Das sind im audiovisuellen Bereich das Digital Audio Tape (DAT), die Digital Compact Cassette (DCC), die Minidisc sowie die beispielbaren CDs (Audio-CD-R und Audio-CD-RW). Auch eine Einbeziehung der beispielbaren DVD sollte erwogen werden, da diese mit beispielbaren CDs vergleichbar ist. In Betracht kommt ferner eine ausdrückliche Berücksichtigung von MP3-Aufzeichnungsgeräten und ähnlichen Geräten, die zur digitalen Überspielung von Musikprogrammen auf eingebauten Festspeichern bestimmt sind. Im Bereich der Reprographie sollten neben Fotokopierern entsprechend der Rechtsprechungspraxis auch Computerscanner, Telefaxgeräte und Readerprinter genannt werden.

b) Weitere Technologien

Auch die PC-Technik gehört in das bestehende Vergütungssystem. Auf Computerfestplatten können mit geringem Aufwand ganze Musiksammlungen gespeichert werden. Auch auf Data-CD-R/-CD-RW können mithilfe entsprechender Software Musikwerke mit nur geringen Qualitätsverlusten vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung von Druckwerken ist in elektronischer Datenverarbeitung gleichfalls fast unbegrenzt möglich.

⁵⁹ Vgl. BGHZ 140, S. 326 ff. (Telefaxgeräte).

3. Vergütungssätze für digitale Vervielfältigung

a) Unterschiedliche Vergütungssätze für analoge und digitale Vervielfältigung

Soweit die private digitale Vervielfältigung zugelassen bleibt, sollten für analoge und digitale Vervielfältigung unterschiedliche Vergütungssätze festgelegt werden.

Für höhere Vergütungssätze für digitale Kopien spricht, dass sie sich regelmäßig durch eine wesentlich höhere Qualität auszeichnen und mit wesentlich geringerem Zeitaufwand gefertigt werden. Sie können – z. B. beim Zusammenstellen von Musikprogrammen oder Texten – wesentlich leichter den Bedürfnissen des Nutzers angepasst und zudem unmittelbar in elektronische Archive oder Online-Netze weitergeleitet werden. Andererseits lässt insbesondere die Tatsache, dass digitale Kopien ohne großen Aufwand hergestellt werden können, vermuten, dass auch solche Kopien angefertigt werden, die tatsächlich gar nicht benutzt werden.

b) Abgestufte Vergütungssätze für einmal und mehrfach beispielbare Aufnahmemedien

Für einmal beispielbare CD-R und mehrfach beispielbare Medien wie CD-RW oder Minidisc sollten unterschiedliche Vergütungssätze festgesetzt werden. Denn der Nutzer kann durch Löschen und Überspielen einer Minidisc oder CD-RW weitere geschützte Werke vervielfältigen, ohne dass er erneut eine Vergütung entrichten muss.

VI. Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung in die Betreibervergütung

Mehrere Verbände und Institutionen, darunter das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, haben vorgeschlagen, die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem aufzuheben. Diesen Vorschlägen sollte gefolgt werden; allerdings sollten insoweit ermäßigte Vergütungssätze vorgesehen werden.

Auch in der gewerblichen Wirtschaft und in Behörden wird urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt, allerdings in geringerem Maße als in den schon jetzt (durch § 54a Abs. 2 UrhG) erfassten Bereichen. § 54a Abs. 2 UrhG erfasst vor allem Institutionen, in denen weit überwiegend Fremdmaterial vervielfältigt wird, sodass ein hoher Anteil von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials anzunehmen ist. Bei Vervielfältigungen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung ist dagegen davon auszugehen, dass in erster Linie Überstücke von eigenproduzierten Schriftstücken angefertigt werden, um sie zu archivieren oder weiteren Adressaten zuzuleiten. Das

Bundesverfassungsgericht hat diese Einschätzung in seinem Urteil vom 19. September 1996 bestätigt⁶⁰. Dies spricht für deutlich ermäßigte Vergütungssätze im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung.

VII. Inkasso der Vergütungen; Verteilung

1. Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht

Die Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht sollte erwogen werden.

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Zahlen über den Umfang von „Grauimporten“ im Bereich von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien vor; sicher ist jedoch, dass es zu „Grauimporten“ kommt. Eine Erhebung der Vergütung möglichst nahe am Verbraucher – durch Einbeziehung des Einzelhandels im Sinne einer primären Zahlungspflicht – könnte „Grauimporte“ weitgehend unterbinden. Dagegen spricht jedoch ein hoher Verwaltungsaufwand sowohl für die Händler als auch für die Verwertungsgesellschaften, der außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen könnte.

2. Sanktionierung einer Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht

Zu erwägen ist, die Unterlassung der Meldepflicht gemäß § 54f UrhG bei Einfuhr und Wiedereinfuhr von vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien sowie unrichtige oder unvollständige Angaben straf- oder bußgeldrechtlich zu sanktionieren, um so dazu beizutragen, „Grauimporte“ zu unterbinden. Da die Herstellung des europäischen Binnenmarktes Kontrollen erheblich erschwert hat, erscheint es wünschenswert, die Erfüllung der Meldepflichten durch flankierende Maßnahmen zu sichern.

3. Meldepflicht der Betreiber bei Geschäftseröffnung

Den Betreibern von gewerblichen Kopiergeschäften sollte eine Meldepflicht über die Geschäftseröffnung auferlegt werden, um Inkassolücken aufgrund der hohen Fluktuation in diesem Gewerbe zu vermeiden.

4. Verteilung

Gesetzliche Regelungen zur Verteilung sind nicht erforderlich.

Die Verteilung der Reprographievergütung und der Leerkassetten- und Gerätevergütung, sowie – nach Schwierigkeiten – auch der den Filmurhebern zustehen-

⁶⁰ NJW 1997, S. 247 f.

den Vergütung verläuft weitgehend ohne Störungen. Lediglich bei der Aufteilung der den Filmproduzenten zugeordneten Gelder (§ 94 Abs. 4 i. V. m. §§ 54 ff. UrhG) sind Probleme aufgetreten; der Verteilungsschlüssel war streitig. Unter Beteiligung des Deutschen Patent- und Markenamtes als zuständiger Aufsichtsbehörde haben sich die betroffenen Verwertungsgesellschaften (GWFF, AGICOA, VGF und VG Bild-Kunst) aber im September 1999 auf einen Verteilungsschlüssel geeinigt. Dies gilt für den Bereich der Leerkassetten-

und Gerätevergütung, ebenso für die Verteilung der Einnahmen in den Bereichen Kabelweitersendung und Videovermietung. Für den Bereich der Leerkassetten- und Gerätevergütung haben sich die Verwertungsgesellschaften ferner auf die Bildung eines einheitlichen „Europa-Topfes“ geeinigt, sodass die Gleichbehandlung deutscher Rechteinhaber und solcher aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des EWR gewährleistet ist. Gesetzgeberische Maßnahmen sind deswegen nicht angezeigt.

E. Zusammenfassung

1. Es wird – entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestages – über die Entwicklung und Angemessenheit von Vergütungen nach §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) berichtet.

Nach dem UrhG werden urheberrechtliche Vergütungen auf beispielbare Bild- und Tonträger sowie auf Kopier- und Aufzeichnungsgeräte erhoben. Die Vergütungen geben den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten einen finanziellen Ausgleich dafür, dass Vervielfältigungen für private und bestimmte weitere Zwecke auch ohne ihre Genehmigung zulässig sind. (Denn Vervielfältigungsverbote wären angesichts der technischen Möglichkeiten und der Massennutzung ohnehin unkontrollierbar und wirkungslos.) Die Vergütungen werden von Verwertungsgesellschaften eingezogen und an die Rechteinhaber verteilt.

Die Vergütungspflicht wurde durch die Urheberrechtsreform im Jahr 1965 eingeführt, zunächst nur als Geräteabgabe. Das heute bestehende duale Vergütungssystem – Gerätevergütung als Grundvergütung; Leerträgermedien- bzw. Betreibervergütung als nutzungsorientierte Vergütung – wurde durch die Urheberrechtsnovelle von 1985 geregelt. Die damals gesetzlich ebenfalls festgelegten einzelnen Vergütungssätze sind bis heute unverändert geblieben.

2. Seit 1985 hat sich die Technik rasant entwickelt. Die Digitaltechnologie ermöglicht Kopien von derselben Qualität wie das Original. Aus dem Internet können Musikdateien heruntergeladen und daraus CDs gebrannt werden. Herkömmliche Audio- und Videoaufnahmegeräte werden immer preiswerter angeboten; das gilt auch für Audio- und Videokassetten.

Der gleichwohl zu verzeichnende Absatzrückgang hat dazu geführt, dass das urheberrechtliche Vergütungsaufkommen aus dem Audio- und Videobereich im Berichtszeitraum tendenziell zurückgeht. Gestiegen ist dagegen das Vergütungsaufkommen

aus dem Bereich der Reprographie (Fotokopierer, Telefaxgeräte, Readerprinter, Scanner sowie die entsprechende Betreibervergütung).

3. Auch die Marktsituation hat sich geändert. Die Vollendung des gemeinsamen europäischen Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 führte zu einer Zunahme des Wettbewerbs und des Preisdrucks durch Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch den Wegfall der Einfuhrkontrollmeldungen kann die Vergütungspflicht für aus anderen EU-Staaten importierte Vervielfältigungsgeräte nicht mehr wirksam überwacht werden. „Grauimporte“ führen zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Händler, die ordnungsgemäß Vergütungen entrichten.
4. Die Vergütungsregelungen in der EU sollten daher harmonisiert werden. Bestehende Wettbewerbsverzerrungen könnten so beseitigt werden.

Derzeit sind die Vergütungsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich. Im Audio- und Videobereich gibt es in vier Staaten (Vereinigtes Königreich, Irland, Luxemburg, Schweden) gar keine Vergütungsregelungen; nur in sechs Staaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien) gibt es das duale Vergütungssystem (Geräte- und Leerträgermedienvergütung), in den übrigen Staaten werden nur Vergütungen für unbespielte Bild- und Tonträger erhoben. Im Reprographiebereich ist die Höhe der Vergütungen sehr unterschiedlich und hängt von der Art des zu vervielfältigenden Werkes oder vom Verwendungszweck ab. Dabei wird in einigen Staaten (ggf. auch zusätzlich) eine Gerätevergütung erhoben, die teils (in Griechenland und Portugal) abhängig vom Einkaufspreis, teils (in Belgien, Deutschland, Österreich und Spanien) von der Leistungsfähigkeit der Geräte ist.

Die EU-Kommission, die ein großes Interesse an der Harmonisierung des Urheberrechts insgesamt hat, war bei der Frage der Harmonisierung der

Vergütungsregeln bisher eher zurückhaltend. Die Bundesregierung setzt sich immer wieder für eine Harmonisierung im Vergütungsbereich ein; dies ist wegen der bestehenden Unterschiede in den EU-Staaten aber ein schwieriges und langwieriges Unterfangen.

5. Unabhängig von den Bemühungen um eine europäische Harmonisierung sollte eine Anpassung der deutschen Vergütungsregeln an die technische und wirtschaftliche Entwicklung erfolgen.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang Interessenverbände und weitere Fachinstitutionen befragt. Die Befragung hat ergeben, dass sich das bestehende duale Vergütungssystem – Gerätevergütung als Grundvergütung; Betreibervergütung als nutzungsorientierte Vergütung – grundsätzlich bewährt hat. Auch die staatliche Festsetzung der Vergütungssätze sollte beibehalten werden. Die Festsetzung der Vergütungssätze durch den Gesetzgeber wird allerdings als zu unflexibel angesehen. Überwiegend wird auch eine Änderung der Vergütungssätze befürwortet, wobei entsprechend der unterschiedlichen Interessen teils eine Senkung, teils eine Anhebung gefordert wird.

6. Nach Auswertung der Befragung und der Daten über die Entwicklung des Vergütungsaufkommens sowie unter Berücksichtigung der Marktentwicklung und der technischen Entwicklung schlägt die Bundesregierung folgende gesetzgeberischen Maßnahmen vor:

- Die Vergütung für die Urheber sollte durch eine Anpassung der Vergütungssätze angemessen erhöht werden. Die heutigen Vergütungssätze sind seit ihrer Festsetzung im Jahr 1985 nicht erhöht worden, es gab nicht einmal einen Inflationsausgleich. Real sind die Vergütungen damit sogar gesunken. Andererseits sind auch Geräte- und Leerträgermedienpreise deutlich gesunken; insgesamt also ist der Urheberanteil an den erzielten Preisen gestiegen. Auch beste-

hende Wettbewerbsverzerrungen durch nicht vollständig zu unterbindende „Grauimporte“ und unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten sollten – auch im Hinblick auf die Herstellung des Binnenmarktes – bei einer Erhöhung der Vergütungssätze berücksichtigt werden.

- Künftig sollte die Festsetzung der Vergütungssätze durch Verordnung erfolgen. Das Urheberrechtsgesetz sollte dazu ermächtigen.
- Die Untergrenze der Vergütungspflicht für die Vervielfältigung im Wege der Ablichtung – 2 Vervielfältigungen je Minute – wird durch vorübergehende Verlangsamung leistungsstarker Geräte missbraucht. Dies gilt primär für Scanner, aber auch für andere Geräte, soweit sie durch entsprechende Software beschleunigt werden können. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung der Untergrenze wurde daher im Frühsommer 2000 eingeleitet (Bundestagsdrucksache 14/3418; siehe dazu oben S. 26).
- Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass neue Vervielfältigungstechniken und die dazugehörigen Trägermedien – insbesondere im digitalen Bereich – in das bestehende Vergütungssystem gehören. Da diese Geräte und Trägermedien schon auf der Grundlage des geltenden Rechts, das die Vergütungspflicht allgemein für „Geräte“ (§§ 54, 54a UrhG) bzw. „Bild- oder Tonträger“ (§ 54 UrhG) vorsieht, erfasst werden, hätte eine ausdrückliche Nennung in erster Linie klarstellende Wirkung.
- Die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem sollte aufgehoben werden; denn auch dort wird urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt. Da dies dort allerdings in geringerem Maße als in den schon jetzt erfassten Bereichen geschieht, sollten ermäßigte Gebührensätze gelten.

Anlage 1

Gesetzestext:

§ 16 UrhG – Vervielfältigungsrecht

Fassung: 09.09.1965

Gültig ab: 01.01.1965

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 20b UrhG – Kabelweitersendung

Fassung: 08.05.1998

Gültig ab: 01.06.1998

(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme weiterzusenden (Kabelweitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(2) Hat der Urheber das Recht der Kabelweitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat das Kabelunternehmen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Kabelweitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Kabelweitersendung eingeräumt wird.

§ 27 UrhG – Vergütung für Vermietung und Verleihen

Fassung: 23.06.1995

Gültig ab: 30.06.1995

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originalen oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originalen oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 UrhG – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Fassung: 22.07.1997

Gültig ab: 01.01.1998

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerks oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1 sowie Absatz 2 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 findet auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 54 UrhG – Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragungen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller

1. von Geräten und
2. von Bild- oder Tonträgern,

die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr Bild- oder Tonträger von weniger als 6 000 Stunden Spieldauer und weniger als 100 Geräte bezieht.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

§ 54a UrhG – Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung oder sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt. Der Händler haftet nicht, wenn er im Kalenderhalbjahr weniger als 20 Geräte bezieht.

(2) Werden Geräte dieser Art in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Gerätes einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(3) § 54 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 54d UrhG – Vergütungshöhe

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

(1) Als angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber nach § 54a Abs. 2 insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Anlage (zu § 54d Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes)**Vergütungssätze**

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:

Die Vergütung aller Berechtigten beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für jedes Tonaufzeichnungsgerät | 2,50 DM |
| 2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil | 18,00 DM |
| 3. bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung | 0,12 DM |
| 4. bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung | 0,17 DM |
| 5. für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummern 3 und 4) nicht erforderlich sind, das Doppelte der Vergütungssätze nach den Nummern 1 und 2. | |

II. Vergütung nach § 54a Abs. 1 und 2:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 1 beträgt für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung | |
| von 2 bis 12 Vervielfältigungen je Minute | 75,00 DM |
| von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute | 100,00 DM |
| von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute | 150,00 DM |
| über 70 Vervielfältigungen je Minute | 600,00 DM |
| 2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54a Abs. 2 beträgt für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung | |
| a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden | 0,05 DM |
| b) bei allen übrigen Ablichtungen | 0,02 DM |
| 3. Bei Vervielfältigungsgeräten, mit denen mehrfarbige Ablichtungen hergestellt werden können, und bei mehrfarbigen Ablichtungen ist der doppelte Vergütungssatz anzuwenden. | |
| 4. Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden. | |

§ 54f UrhG – Meldepflicht

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

(1) Wer Geräte oder Bild- oder Tonträger, die erkennbar zur Vornahme von Vervielfältigungen im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung bestimmt sind, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Geräte, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung bestimmt sind.

(3) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54h UrhG – Verwertungsgesellschaften, Handhabung der Mitteilungen

Fassung: 25.07.1994

Gültig ab: 01.08.1994

(1) Die Ansprüche nach den §§ 54, 54a, 54f Abs. 3 und § 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach § 54 und § 54a gezahlten Vergütungen zu.

(3) Für Mitteilungen nach den §§ 54b und 54f haben die Verwertungsgesellschaften dem Patentamt, je gesondert für die Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 und § 54a Abs. 1, eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Patentamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Patentamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Nr. 2 und § 54f im Bundesanzeiger bekannt machen. Diese Muster sind zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Nr. 2, §§ 54f und 54g erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

§ 16 UrhWG – Gerichtliche Geltendmachung

Fassung: 08.05.1998

Gültig ab: 01.06.1998

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. Stellt sich erst im Laufe des Rechtsstreits heraus, dass die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aussetzung nach, dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gilt die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des von der Verwertungsgesellschaft dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegten Tarifs als zugestanden.

(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozessordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

(4) Über Ansprüche auf Abschluss eines Gesamtvertrags (§ 12) und eines Vertrages nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag gestellt wird. Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.

§ 20a UrhWG – Weitergabe von Einfuhrmeldungen

Fassung: 24.06.1985

Außer Kraft: 31.07.1994

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Angaben über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 des Urheberrechtsgesetzes, die ihr vom /* Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft */ mitgeteilt werden, an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechnigte Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten.

§ 14 UrhSchiedsV – Verteilung der Kosten

Fassung: 20.12.1985

Gültig ab: 01.01.1986

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet in Verfahren, die den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Anlage 2

Liste der beteiligten Verbände, Organisationen und Institutionen (in alphabetischer Reihenfolge):

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH
- Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD), c/o Westdeutscher Rundfunk (WDR)
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (AgV)
- Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm
- Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BBK)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive e. V. (BVPA)
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZ)
- Bundesverband Kamera
- Bundesverband Video e. V. (BVV)
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Bundesberufsgruppe Kunst und Medien –
- Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V.
- Deutsche Landesgruppe der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) e. V.
- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V.
- Deutsche Vereinigung für Internationales Recht – Deutsche Landesgruppe der International Law Association (ILA)
- Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv)
- Deutscher Bühnenverein e. V.
- Deutscher Designertag e. V.
- Deutscher Erfinderring e. V. (DER)
- Deutscher Erfinderverband e. V. (DEV)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
- Deutscher Journalistenverband e. V. (DJV)
- Deutscher Juristinnenbund (Vereinigung der Juristinnen, Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen) e. V.
- Deutscher Kulturrat

- Deutscher Musikrat e. V.
- Deutscher Musikverlegerverband e. V.
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Städtetag
- Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
- Die Verbraucherinitiative e. V.
- Fachverband Informationstechnik
- Filmförderungsanstalt
- Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA)
- Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e. V.
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
- Humboldt-Universität zu Berlin – Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
- Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid
- Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik (IG Chemie)
- Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien)
- Informationskreis Aufnahmemedien (I. M.)
- Institut für Urheber- und Medienrecht e. V.
- INTERGU Internationale Gesellschaft für Urheberrecht e. V.
- Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht (MPI)
- Organisation Werbetreibender im Markenverband (OWM)
- PYRAMIDE (Deutschland) e. V.
- Spiele-Autoren-Zunft e. V. (SAZ)
- Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.
- Verband der Deutschen Bühnenverleger e. V.
- Verband der deutschen Spielfilmproduzenten e. V.
- Verband der MIDI-File-Hersteller in Deutschland (MHV)
- Verband der Schulbuchverleger e. V.
- Verband der Szenenbildner, Filmarchitekten und Kostümbildner in Europa e. V. (S/F/K)
- Verband Deutscher Lesezirkel e. V.
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA)
- Verband deutscher Schriftsteller
- Verband Deutscher Tonmeister e. V.

- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ)
- Verband privater Netzbetreiber Satelliten- und Kabelkommunikation e. V. (ANGA)
- Verband privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT)
- Verband unabhängiger Tonträgerunternehmen (VuT)
- Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
- Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF)
- Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF)
- Verwertungsgesellschaft WORT
- VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster – Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI)
- Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

Anlage 3

Fragenkatalog:

1. Wie hat sich das Aufkommen – auch im Vergleich zur allgemeinen Preissteigerung sowie zur Preisentwicklung bei den vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien – aus der
 - a) Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
 - b) Leerkassettenvergütung für Audiokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
 - c) Leerkassettenvergütung für Videokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
 - d) Gerätevergütung nach § 54a Abs. 1 UrhG
 - e) Betreibervergütung nach § 54a Abs. 2 UrhGin den Jahren 1990 bis 1997 entwickelt?
2. Wie bewerten Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Vergütungspflichten nach den §§ 54 ff. UrhG aus heutiger Sicht? – Insbesondere:
 - a) Hat sich das gegenwärtige gesetzliche System insgesamt bewährt?
 - b) Sollte die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG beibehalten oder aber abgeschafft werden?
 - c) (Falls Frage b im Sinne „Beibehalten“ beantwortet wird): Sind die in der Anlage enthaltenen Vergütungssätze noch angemessen, oder sollten sie angepasst werden? Wenn ja: In welcher Hinsicht und warum?
 - d) (Falls Frage b im Sinne „Abschaffung“ beantwortet wird): Welches System der Ermittlung der Vergütungssätze sollte an die Stelle der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG treten (z. B. Rechtsverordnungsermächtigung mit periodischer Anpassung, Kollektivverträge zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften, individuelles Aushandeln, gerichtliche Bestimmung etc.)?
 - e) Sollten neue Geräte, die Vervielfältigungen – auch digitaler Art – ermöglichen, sowie neue Speichermedien ausdrücklich in die Vergütungsregelung einbezogen werden? Wenn ja: welche (bitte auflisten)? Wie beurteilen Sie die zur Einbeziehung neuer Geräte und Speichermedien zwischenzeitlich ergangene höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung?
3. Würden Sie eine europaweite Harmonisierung des Rechts der privaten Vervielfältigung und der einschlägigen Vergütungsregelungen befürworten? – Insbesondere:
 - a) Führen die hierzu in den Mitgliedstaaten bestehenden (bzw. fehlenden) Regelungen zu relevanten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union, oder ist dies, wie die EU-Kommission in der Begründung zu dem Richtlinienvorschlag vom 10. Dezember 1997 meint, eher nicht der Fall?
 - b) (Falls Frage a bejaht wird): Welche Auswirkungen haben eventuelle Wettbewerbsverzerrungen?
 - c) (Falls Frage a bejaht wird): Auf welchem Wege könnte der deutsche Gesetzgeber, falls eine Harmonisierung dieses Rechtsgebiets in absehbarer Zeit nicht gelingt, den zu konstatierenden Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken?
 - d) Wie könnte Ihrer Meinung nach eine Harmonisierung dieses Rechtsgebiets innerhalb der Europäischen Union in Grundzügen aussehen?

